Fachgebiet Geschichte der Tierärztlichen Hochschule Hannover
Fachgruppe Geschichte der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V.

Dept. of History of the University of Veterinary Medicine, Hannover
History Section of the German Veterinary Medical Society

16. Jahrestagung

Von der Bekämpfung der Rinderpest zum Verbraucherschutz:

Die Entwicklung des öffentlichen Veterinärwesens

16th Annual Conference

From the campaign against rinderpest to consumer protection:

The Development of the Public Veterinary Services

11-12 November 2011

Estrel Convention Center Berlin

Fr 11 November 2011 14.00 - 18.45
Sa 12 November 2011 09.00 - 13.00

Abstracts

hrsg. von Johann Schäffer

1761 World Veterinary Year 2011

Berlin 2011

Die Entwicklung des öffentlichen Veterinärwesens

Fr 11 November 2011 14.00 - 18.45
Sa 12 November 2011 09.00 - 13.00

Im Rahmen des 57. Jahreskongresses der Deutschen Gesellschaft für Kleintiermedizin

Wann, wo und wie begann sich ein öffentliches Veterinärwesen - früher als „Veterinärpolizei“ bezeichnet - zum Schutz der Gesundheit von Tier und Mensch zu formieren? Seuchenkranke oder -verdächtige Tiere abzusondern, zu töten und die Kadaver in toto zu vergraben, sind bereits in der Antike bezeugte Maßnahmen effizienter Tierseuchenbekämpfung. Ab dem 8. Jh. sind in Hof- und Dorfrechten (sog. Weistümern) tradierte seuchenpolizeiliche Maßregeln sowie in Stadt- und Landrechtsordnungen verankerte Instruktionen zur Schlachttier- und Fleischkontrolle überliefert. Vor dem Weidewechsel (z. B. Almauftrieb) oder vor Messen und Märkten war es vielerorts vorgeschrieben, die Tiere durch Sachverständige aus dem Landvolk (Ross- und Viehbeschauer) untersuchen zu lassen. Aus dem Fach „Seuchengeschichte der Haustiere“ hat sich im letzten Drittel des 19. Jhs. das heutige Lehr- und Forschungsfach „Geschichte der Tiermedizin“ entwickelt.

Die Entwicklung des öffentlichen Veterinärwesens wurde national wie international durch zwei Faktoren bestimmt und gefördert: zum einen durch die schrittweise Selbstorganisation des tierärztlichen Berufsstandes (in Deutschland ab 1833 Gründung tierärztlicher Vereine; 1874 Zusammenschluss im Deutschen Veterinärrat (DVR) als bis heute effizienteste standespolitische Einrichtung), und zum anderen durch die Entdeckungen der Mikrobiologie und Parasitologie, nachdem Rudolf Virchows Zellularpathologie (1858) als neues Krankheitskonzept der Medizin wissenschaftliche Anerkennung gefunden hatte. Die Einführung der obligatorischen Trichinenuntersuchung in Preussen (1886) und das Inkrafttreten des „Reichsfleischbeschaugesetzes“ (1903) waren Meilensteine in der Geschichte der Fleischhygiene und des Verbraucherschutzes. In allen Ländern galt es, verlustreiche Viehseuchen einzudämmen (Rinderpest, MKS) und lebensbedrohliche Zoonosen zu bekämpfen (Tollwut, Milzbrand, Rotz, Trichinose).

Das Rinderpestgesetz des Norddeutschen Bundes vom 7. April 1869 - mit erstmaliger Einbeziehung „beamteter Tierärzte“ - stand wegweisend am Beginn der Entwicklung zu den heute hoch differenzierten Tätigkeitsbereichen des öffentlichen Veterinärwesens oder - enger gefasst - des amtstierärztlichen Dienstes, der alle im Interesse der Öffentlichkeit liegenden veterinärmedizinischen Aufgaben zum Schutz der Gesundheit von Tier und Mensch wahrnimmt. Der erste Kreistierarzt war 1824 Prof. Karl Gottlob Prinz an der Tierarzneischule Dresden für den Kreis Meißen. Vollbesoldung erhielten die Kreisveterinäre erst 1933. Auch die nach 1948 periodisch wiederkehrende Fragestellung der politischen Ressortierung des Veterinärwesens ist ein (Reiz)Thema mit historischen Wurzeln in der Pionierzeit der Tiermedizin Ende des 19. Jahrhunderts.

- **Konferenzsprachen:** Deutsch und Englisch
- **Teilnahmegebühr: € 95**; Mitglieder der DVG, ATF, BbT, WAHVM, DGGMNT **€ 45**; Studierende frei

  Sie können wählen zwischen einer Teilnahme nur an der 16. Jahrestagung der DVG-Fachgruppe Geschichte (siehe oben) oder einer Anmeldung zum DVG Vet-Congress insgesamt. Diese Anmeldung umfasst dann die Teilnahme an allen Vortragsprogrammen der DVG-Fachgruppen von Freitag bis Sonntag (ausgenommen Seminare S16 und S17 am Freitag). Die Industrieausstellung ist für alle frei.
- **Kongressorganisation:** Anmeldung, Teilnahmegebühr, Unterkunft:

  CSM, Congress & Seminar Management, Industriestraße 35, D-82194 Gröbenzell, Tel. ++49-(0)8142-570183, Fax ++49-(0)8142-54735, E-Mail info@csm-congress.de, http://www.csm-congress.de
- **Wissenschaftliches Programm** (Vorträge, Poster):

  Univ.-Prof. Dr. Dr. Johann Schäffer, Tierärztliche Hochschule Hannover, Fachgebiet Geschichte, Bischofsholer Damm 15 (Haus 120), D-30173 Hannover, Tel ++49-(0)511-8567503, Fax ++49-(0)511-8567676, E-mail johann.schaeffer@tiho-hannover.de, http://www.vethis.de
- **ATF-Anerkennung:** 7 Stunden

Anmeldung → www.csm-congress.de

The Development of the Public Veterinary Services

Fr 11 November 2011 14.00 - 18.45
Sa 12 November 2011 09.00 - 13.00

Within the framework of 57th Annual Congress of the German Society for Small Animal Medicine

How, when and where did a public veterinary service – earlier referred to as “veterinary police” - for protecting the health of animals and humans come into existence? Segregating, killing and burying carcasses of infected animals in toto, or those suspected of being so were already observed measures of efficient control of animal diseases in antiquity. From the eighth century onwards traditional health permits in manorial and village by-laws (so-called awards), as well as instructions entrenched in municipal legal systems and those in rural areas for slaughtered animal and meat control were passed on. Before changing pastures (e.g. cattle drive up to alpine pastures), or before fairs and markets in many places it was mandatory to have the animals examined by authorised experts from the peasantry (horse and livestock inspectors). The present-day teaching and research subject History of Veterinary Medicine developed in the latter third of the nineteenth century from the subject History of Disease of Domestic Animals.

The development of the public veterinary service was nationally and internationally determined by two factors and promoted on the one part by the progressive self-styled organisation of the veterinary profession (founding of veterinary associations in Germany from 1833 onwards; merging with the German Veterinary Council (Deutscher Veterinärrat (DVR)) to form the most efficient professional institution), on the other part by the discovery of microbiology and parasitology after Rudolf Virchow's Cellular Pathology (1858) had found scientific recognition as a new disease concept in medicine. The introduction of compulsory examination for trichinae in Prussia (1886) and the enforcement of the State Meat Inspection Law (1903) were milestones in the history of meat hygiene and consumer protection. In all German States fighting costly livestock diseases (rinderpest, FMD) and combatting live-threatening zoonoses (rabies, anthrax, glanders, trichinosis) applied.

The Rinderpest Law of the North German Association of 7 April 1869 – with first-time inclusion of veterinarians accorded civil service status – led the way at the beginning of the development to today's highly differentiated scope of work of the public veterinary service, or – more narrowly defined – that of the official veterinary service, which realises all veterinary medical tasks in the interests of the public for the protection of the health of animals and humans. The first District Veterinarian Prof. Karl Gottlob Prinz at the School of Veterinary Medicine in Dresden was appointed for the district of Meißen in 1824. District veterinarians were not fully salaried until 1933. The periodically recurring issue of political reclassification of the public veterinary service is a controversial issue with historical roots in the pioneering days of veterinary medicine at the end of the nineteenth century.

- **Conference Languages:** German and English
- **Conference Fees: € 95**; Members of DVG, ATF, BbT, WAHVM, DGGMNT **€ 45**; Students free

  You can choose whether you only want to participate in the 16th Conference on History of Veterinary Medicine (see above) or to subscribe to the whole DVG Vet-Congress. This registration includes the participation of all lectures of all groups from friday to sunday (excluded are the seminars S16 and S17 on friday). The exhibition of the veterinary industry is free for all.
- **Conference Organization:** Registration, Payment, Accommodation:

  CSM, Congress & Seminar Management, Industriestraße 35, D-82194 Gröbenzell, Tel. ++49-(0)8142-570183, Fax ++49-(0)8142-54735, E-Mail info@csm-congress.de, http://www.csm-congress.de
- **Scientific Program** (Papers, Posters):

  Univ.-Prof. Dr. Dr. Johann Schäffer, Tierärztliche Hochschule Hannover, Fachgebiet Geschichte, Bischofsholer Damm 15 (Haus 120), D-30173 Hannover, Tel ++49-(0)511-8567503, Fax ++49-(0)511-8567676, E-mail johann.schaeffer@tiho-hannover.de, http://www.vethis.de
- **ATF Credit:** 7 hours

Registration → www.csm-congress.de

Programm

Freitag 11. Nov. 2011 14.00-18.45

14.00-14.30 **Johann Schäffer**, Hannover (D)
Begrüßung und Einführung / Opening and Introduction

Karin Schwabenbauer, BMELV Berlin (D)
Grußworte / Words of Welcome

14.30-15.30 **1. Sitzung** Chair: Karin Schwabenbauer, Louise Hill Curth

cosmobreviaria

14.30-14.50 **John Fisher**, Newcastle (AUS)
The Origins of Australian Public Veterinary Services: the Case of Animal Quarantaine

14.50-15.10 **Mohamed Saleh, Esmat Seifelnasr**, Cairo (ET)
Veterinary Medicine and Public Veterinary Services in Egypt: A Short History since 1827

15.10-15.30 **R. Tamay Başağaç Gül, Nigar Yerlikaya**, Ankara (TR)
The Historical Development of the Municipal Veterinary Services in Turkey

15.30-16.00 *Pause / Break*

16.00-17.00 **2. Sitzung** Chair: Martin F. Brumme, R. Tamay Başağaç Gül

impugnationis fundamenta

16.00-16.20 **Jan Berns**, Amsterdam (NL)
The pamphlet in the war against cattle diseases: the case of ´Burning Cancer´ (18th Cent.)

16.20-16.40 **Louise Hill Curth**, Winchester (GB)
Rinderpest and the rise of the 'Veterinary Sanitary Police' in Eighteenth Century England

16.40-17.00 **Stephan Häsler**, Gasel (CH)
Die Entwicklung des Schweizerischen Veterinärwesens

17.00-17.15 *Pause / Break*

17.15-18.45 **3. Sitzung** Chair: Christian Giese, John Fisher, Peter Koolmees

de mutatione operum

17.15-17.35 **Günther Michel**, Leipzig (D)
"Fleischer und Metzger betrügen" (1743) - Aufgaben und Bedeutung der Fleischschätzer bis ins 19. Jahrhundert

17.35-17.55 **Klaus Wilke, Werner Kuhlmann**, Neubrandenburg, Schwerin (D)
Vom Kütermeister zum amtlichen Tierarzt – Entwicklung der Fleischuntersuchung in Mecklenburg-Vorpommern (1730-1900)

17.55.-18.15 **Leander Buchner**, München (D)
Vom Kurschmied zum Sanitätsoffizier Veterinär

primi diei finis cum discipulis

18.15-18.25 **Sonja Ehrhardt**, Hildesheim (D)
Die Infektiöse Anämie der Einhufer (IAE) und ihre Geschichte

18.25-18.35 **Monika Walter**, Neubrandenburg (D)
Die Bienenseuchengesetzgebung in Deutschland seit 1896

18.35-18.45 **Rouven Seeberger**, Heidelberg (D)
Die Erforschung der Rinderleukose an der BFA für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen (1963-1984)

cerevisiae et vini tempus

ab 19.00 **Gesellschaftsabend / Festival Evening** *(optional)*

Samstag 12. Nov. 2011 09.00-13.00

09.00-10.00 **4. Sitzung** Chair: Klaus Wilke, Michael Schimanski

rei publicae negotia

09.00-09.20 **Rudolf Wernicke**, Wandlitz (D)
Der Deutsche Veterinärrat (DVR) und seine Aktivitäten zur Entwicklung eines öffentlichen Veterinärwesens

09.20-09.40 **Wolfgang Wittmann, Bodo Lange, Siegurd R. Tesmer**, Riems (D)
Maul- und Klauenseuche und Schweinepest: Erkennen, Beschreiben und Bekämpfen - Damals, Gestern und Heute

09.40-10.00 **Hans-Joachim Bätza**, BMELV Bonn (D)
Entwicklung der gesetzlichen Regelungen zur Entschädigung von Tierverlusten in Deutschland ab 1880

10.00-10.30 *Pause / Break*

10.30-11.30 **5. Sitzung** Chair: Leander Buchner, Mohamed Saleh

salus publica suprema lex

10.30-10.50 **Andreas Hoffmann, Klaus Cussler**, Langen (D)
100 Jahre staatliche Prüfung von Schutz- und Heilseren an der Veterinärmedizinischen Abteilung des Kgl. Instituts für experimentelle Therapie in Frankfurt am Main

10.50-11.10 **Michael Schimanski**, Hannover (D)
Von der Abdeckereigerechtigkeit zur modernen Tierkörper-beseitigung – Das Tierkörperbeseitigungsgesetz von 1939

11.10-11.30 **Melanie Schweizer**, Friedeburg (D)
Von Lebensmittelsicherheit und Verbrauchererwartungen – Ein Beitrag zur Geschichte der Erzeugung und Überwachung von Vorzugsmilch

11.30-12.00 *Pause / Break*

12.00-13.05 **6. Sitzung** Chair: Stephan Häsler, Hildegard Jung

de hominibus

12.00-12.20 **Hartwig Floßmann**, Bibra (D)
„Es wäre schade um Ihre Karriere …" – Amtliche Lebensmittelkontrolle in Südthüringen in den Jahren der Wende

12.20-12.40 **Christian Giese**, Giessen (D)
BSE – Vom Umgang mit einer „neuen und sehr fremdartigen Erkrankung"

12.40-13.00 **Tina Sperlin**, Fernwald-Steinbach (D)
Das krankhafte Sammeln von Tieren (Animal Hoarding): Situation in Deutschland und Bedeutung für den Veterinärdienst – Vorbericht über eine aktuelle bundesweite Auswertung

13.00-13.05 **Johann Schäffer**, Hannover (D)
Peter Koolmees, Utrecht (NL)
Schlusswort und Kongressvorschau / Closing and Congress Preview

- **13.30 Jahressitzung der DVG-Fachgruppe Geschichte**

Poster / Posters

Savaş Volkan Genç, Atilla Özgür, Burdur, Ankara (TR)
The Report of Veterinary Medicine of Prof. Dr. Hans Ganslmayer (Vienna) to President Atatürk about Rinderpest and Turkish Veterinary Organization (1928)

Stephan Häsler, Gasel (CH)
Albrecht von Haller (1712-1779) als Wegbereiter des staatlichen Veterinärwesens

Stephan Häsler, Gasel (CH)
Moritz Bürgi (1878-1932) – Erster schweizerischer Veterinärdirektor

Stefan Knoop, Hannover (D)
„Tierärztliche Betriebswirtschaftslehre" – Ein MUSS für das Studium!

Berfin Melikoğlu, Şule Osmanağaoğlu, Samsun (TR)
Veterinary Services during the Institutionalization Process of Slaughterhouses in the Ottoman State

Gerd Möbius, Günther Michel, Leipzig (D)
Entwicklung der Ausbildung und Prüfungen im Bereich des öffentlichen Veterinärwesens in Deutschland

Georg Möllers, Meiningen (D)
„Es sind übrigens nur ganz wenige, die sich gegen meine dienstliche Geschäftsführung auslassen …“ – Jüdische Tierärzte im öffentlichen Veterinärwesen Deutschlands zwischen 1918 und 1945

Michael Schimanski, Hannover (D)
„Im Dritten Reich darf es keine Tierquälerei mehr geben“ – Die Entstehung des Reichstierschutzgesetzes von 1933 (4 Poster)

Michael Schimanski, Hannover (D)
Der letzte Ausbruch der MKS in Deutschland 1987/88 im Landkreis Hannover

Nachträglich eingereicht (ohne Summary):
Klaus Cussler, E. Schwedinger & Andreas Hoffmann, Langen (D)
Die Abteilung Veterinärmedizin am Paul-Ehrlich-Institut – Ein Jahrhundert regulatorische Forschung

Abstracts

The Origins of Australian Public Veterinary Services: the Case of Animal Quarantine

John Fisher

Dr. John Fisher, Faculty of Business and Law, University of Newcastle, AUS - NSW 2308, Australia, John.Fisher@newcastle.edu.au

The Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS) prides itself on its role in maintaining the relative freedom of the country `from a number of biological threats, such as foot and mouth disease, that have had major economic and environmental consequences for other countries'. This is despite the threats posed by globalisation, especially through the growth and greater ease of international travel and trade, to `the job of keeping Australia free of unwanted pests'. Today, animal quarantine has become a relatively minor part of the operations of AQIS, with a focus largely on the quarantine of introduced pets (although the threat of introduced disease from the north is still taken very seriously). It is argued here, however, that, as applied to the import of livestock, it was the key force in the establishment of a quarantine system and that the rationale that underpinned this over a century ago remains as valid today as it was then.

The formal origin of a unified system of Australian border quarantine lies in the Commonwealth Quarantine Act of 1908. However, the critical era in the development of import controls, as is argued below, lies well before the federation of the Australian colonies. By the middle of the nineteenth century, livestock farming had emerged as the most important sector of the colonial economies, even during the gold rushes. Various factors contributed to this and one was the remarkable freedom from disease of introduced animals as compared to the regions where they originated. Macro-organisms generally flourished in the distinctive ecosystems of Australia, but micro-organisms did not. Even so, imported infestations and infections, including anthrax, sheep scab and liver and foot rot, had already emerged as a problem by mid-century; the first known official measure employing quarantine to prevent the import of disease was promulgated in Tasmania in 1838, in reaction to an outbreak of `catarrh' in Victoria (then the Port Phillip District of New South Wales). The evolution of import controls across the continent, however, came in the three decades after the middle of the century.

It was during this period when border quarantine policy evolved to meet three major disease threats. The first was sheep scab. As this was already enzootic on the continent, debates and measures on control had their focus on containment and eradication as much as exclusion, but they served to heighten public and stockowner awareness of the problems and issues involved. Such awareness was heightened by the second disease threat, the introduction of contagious bovine pleuro pneumonia (CBPP) in 1858 and its subsequent enzootic establishment across the Australian colonies. A realisation of the potential for disaster then came to a head with the third, the possibility of the introduction of foot-and-mouth disease (FMD) in the early 1870's. Control measures were gradually imposed, modified and strengthened in response to these threats, with New South Wales taking the initiative in developing quarantine and other control policies.

This focus of this study is thus on developments in New South Wales, where Alexander Bruce, Chief Inspector of Stock from 1864 to 1902 was the outstanding figure in the

nineteenth century history of public measures to maintain Australian livestock health. Bruce himself was always an advocate of strict control of livestock coming from abroad. There were a number of constraints, however, on the action which could be taken.

One was that the debate on control measures was strongly influenced by the strength of anti-contagionism and the acclimatisation movement. Australian medical opinion was strongly anti-contagionist at mid-century and beyond; the physicians who dominated a Victorian Royal Commission on CBPP in the 1860's, for example, declared that it was not an infectious disease and could not have been imported. Those few qualified veterinarians who had migrated to Australia did consider CBPP and FMD to be infectious diseases, advising accordingly, but the profession was not highly regarded at the time and had little influence on policy. In general too, the Australian public, with the acclimatisation societies in the lead, favoured the free importation of new species rather than strict controls on those already present.

There were also problems in implementing control measures, especially in the case of the quarantining of livestock. The effectiveness of quarantine depended on the efficiency with which animals could be isolated at the ports, and this proved difficult originally, for a variety of administrative, legal and practical reasons. A lack of expertise on the part of professional veterinarians was also a factor. On several occasions, they failed to diagnose disease in imported stock, and the freedom of Australia from sheep scab and FMD at the end of the nineteenth century was in large part a matter of good luck. The low opinion in which they were held also helps to explain why qualified veterinarians played only a minor role in the establishment and staffing of the services that developed for the control and quarantine of imported livestock.

By the 1880's, the principles of action against the import of animal disease had been established throughout the Australasian colonies. In so far as a debate continued on policy, it was over how strictly exclusion should be applied. Some authorities favoured almost complete exclusion, but stockowners were unwilling to give up the introduction of pedigree sheep, cattle and horses with a view to maintaining livestock quality. They did, however, agree that quarantine of such animals should be as rigorous as possible; as was noted at the end of the century, it was stricter for livestock than for humans. Such rigour has been a feature of Australian quarantine ever since.

Veterinary Medicine and Public Veterinary Services in Egypt – A short history since 1827

Mohamed Saleh & Esmat Seifelnasr

Prof. Dr. Mohamed Saleh & Prof. Dr. Esmat Seifelnasr, Cairo University, Faculty of Veterinary Medicine, Surgery Department, ET - Giza - Egypt
mssaleh39@yahoo.com

In the year 1827 an outbreak of cattle plague occurred in Egypt with great mortalities among cattle and buffaloes. Losses of bulls which were used in rice bleaching led to the suspension of this economically important activity at the town "Rasheed" in north Egypt. Mohamed Ali Pasha, the governor of Egypt, had asked the French governorate to send veterinary doctors to deal with the problem and to establish a veterinary school at "Rasheed". This event was the beginning of veterinary education in Egypt and hence in the Middle East in general. Now Egypt has 13 veterinary faculties besides helping establishing veterinary faculties in other neighboring countries.

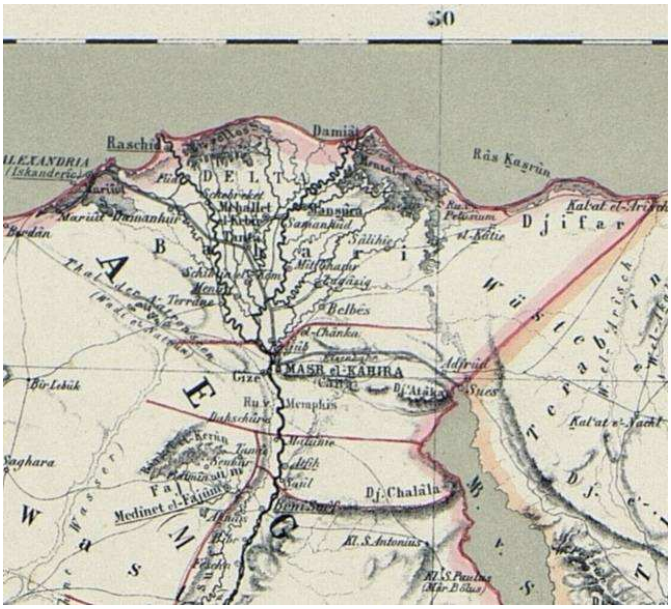

Mohamed Ali Pasha founded a Veterinary School at Rasheed (Rosette) in North Egypt.

Later on and over many years Veterinarians in Egypt tried to establish an organization for veterinary services to cope with the demanding requirements related to the veterinary activities and duties. At the end of 1970's an epidemic of rift valley fever occurred in Egypt with great animals and human mortalities. This was the pressing event on the government to give the veterinary profession the right to establish the General Organization for Veterinary Services in the year 1984 and institute for animal reproduction and institute for vaccine and serum.

The Historical Development of the Municipal Veterinary Services in Turkey

R. Tamay Başağaç Gül & Nigar Yerlikaya

Assoc. Prof. Dr. R. Tamay Başağaç Gül & Research Assistant Dr. Nigar Yerlikaya,
Ankara University, Veterinary Faculty, Department of Veterinary History & Deontology,
TR - 06110 Ankara, tamaybasagac@gmail.com

The nineteenth century is a period, when great transformations were experienced in Turkey. Besides the political, economic and administrative changes, with the impact of the westernization process, the first European style municipal organization, which had offered some urban services, was formed under the name "*Şehremaneti*" in İstanbul in 1854. However, Şehremaneti was failure because it was far from answering the needs of people since the lack of experience as well as the scarcity of financial resources. So, some new steps were taken and the "*Sixth Municipal District*" (Fig. 1) was established in 1858 in a wealthy area comprising Beyoglu and Galata as a response to growing demand on the side of the inhabitants of the area, most of whom were non-Muslims and foreigners. This municipality was adopted as a model outside Istanbul and municipalities were also established in other provinces and towns from the beginning of the second half of 1860s.

Fig. 1: Buildings of the Sixth Municipal District, founded in 1858.

As a result of the legislative arrangements (*Dersaâdet (İstanbul) Municipal Law* and *Provincial Municipal Law*), enacted by the first Ottoman Parliament convened in 1877, a new period for the municipalities had started in Turkey. In these arrangements, contain the establishments, administrations, employees, missions-responsibilities and budgets of the municipal organizations, veterinarians were included among the members of the Municipal Councils. According to the *Provincial Municipal Law* (Fig. 2), the general duties of Municipal Councils covered a wide array of public health responsibilities, including responsibilities related to veterinary services such as the prohibition of the sale of spoiled meat, and the supervision of sanitation in slaughterhouses; more specifically, the prevention of slaughter of weak or sickly animals, sale of fowl or poultry with inflated breasts, presence of wet skins, bones, horns, and other harmful materials in shops and the cooking and sale of meat in pans in the streets (Fig. 3, Fig. 4). Stray dogs (Fig. 5) were also controlled by municipalities.

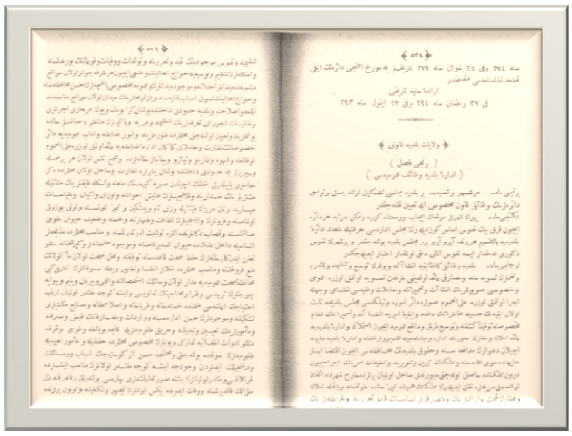

Fig. 2: Provincial Municipal Law in Ottoman letters (1877).
Fig. 3: An Ottoman Street Butcher.

After the proclamation of Turkish Republic (1923), municipalities were reorganized within the scope of modernization attempts. In 1930, veterinary services related to public health were detailed by two new laws (*Municipality Law* and *General Health Law*). In Municipality Law, nearly half of the provisions on municipal duties and responsibilities were composed of veterinary public health services. By this regulation, veterinarians were regarded as chiefs among municipalities' personnel and essential members of Municipal Councils.

Fig. 4: An Ottoman Meet Market in İstanbul.

Fig. 5: A Cartpostale, shows Ottoman Stray Dogs.

In the following years, in accordance with the new legislative arrangements, municipalities had carried various duties concerning food safety, struggle with zoonotic diseases, treatment of domestic animals, rehabilitation, vaccination and chipping of stray dogs and protection of the environment. In spite of these very important functions related to veterinary public health and animal health, in the last decade some legal changes were realized. Within this frame the exceptional positions of municipal veterinarians were ended and moreover, the structure of the main unit, responsible for municipal veterinary services was left to municipalities' preferences. Upon the objections against this arbitrary arrangement, a cabinet decision was issued in 2006 and the structure of main veterinary units has been obliged only for the city municipalities and has been optional for the municipalities of metropolitans, suburbs and districts. The judicial attempts for this ununiform municipal organization have continued till recent times.

This presentation is aimed at providing detailed information on the historical development of the municipal veterinary services and evaluating their places, roles and importance among public veterinary services in Turkey.

The pamphlet in the war against cattle diseases: the case of ´Burning Cancer´ (18th Cent.)

Jan Berns

Dr. Jan B. Berns, Prinsengracht 164, NL - 1016 HA Amsterdam
janberns1@hetnet.nl

In 1682 Mr. Pieter Valckenier (1638-1712), at that time at Regensburg as a foreign officer ("envoyé") in the service of the States General, warned his government of the outbreak of a dangerous cattle disease, the so called *'Burning canker'*. The States General took at once their measures by promulgating two proclamations (Dutch "plakkaat"), later on followed by several pamphlets, edited by professional printers. In the Netherlands the first one appeared in 1705. In his dissertation on epizootics in France François Vallat gives a thorough description of this disease, listing almost all the literature and reports on the subject, but he does not refer to proclamations or pamphlets.

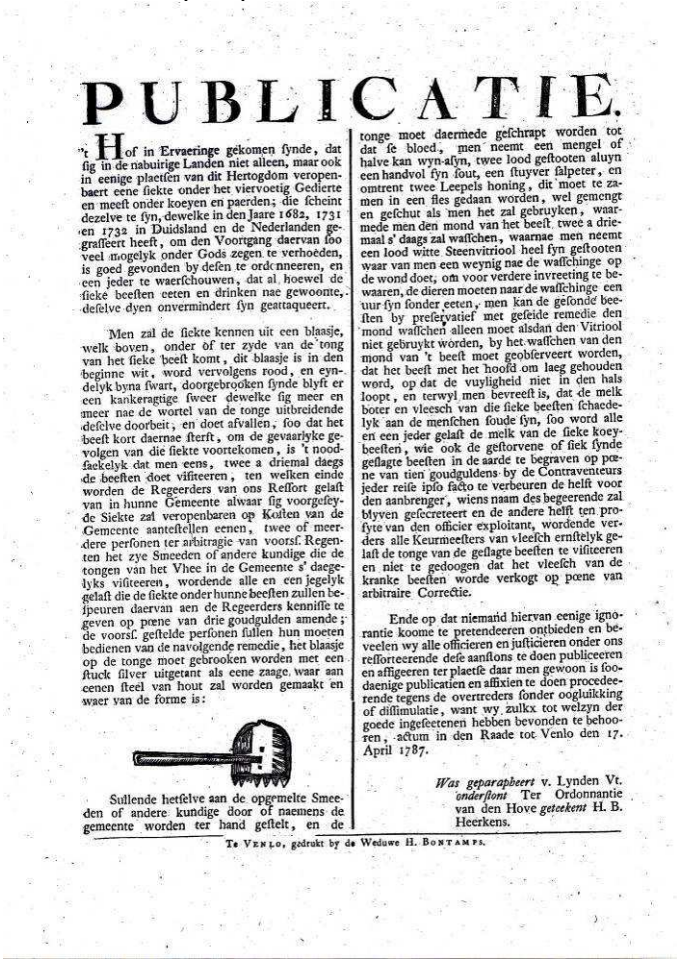

PUBLICATIE.

't Hof in Ervaeringe gekomen ſynde, dat ſig in de nabuitige Landen niet alleen, maar ook in eenige plaetſen van dit Hertogdom veropenbaert eene ſiekte onder het viervoetig Gedierte en meeſt onder koeyen en paerden; die ſcheint dezelve te ſyn, dewelke in den Jaare 1682, 1731 en 1732 in Duidsland en de Nederlanden gegraſſeert heeft, om den Voortgang daervan ſoo veel mogelyk onder Gods zegen te verhoeden, is goed gevonden by deſen te ordonneeren, en een jeder te waerſchouwen, dat al hoewel de ſieke beeſten eeten en drinken nae gewoonte, deſelve dyen onvermindert ſyn geattaqueert.

Men zal de ſiekte kennen uit een blaasje, welk boven, onder of ter zyde van de tong van het ſieke beeſt komt, dit blaasje is in den beginne wit, word vervolgens rood, en eyndelyk byna ſwart, doorgebrooken ſynde blyft er een kankeragtige ſweer dewelke ſig meer en meer nae de wortel van de tonge uitbreidende deſelve doorbeit, en doet afvallen, ſoo dat het beeſt kort daernae ſterft, om de gevaarlyke gevolgen van die ſiekte voortekomen, is 't noodſaekelyk dat men eens, twee a driemal daegs de beeſten doet viſiteeren, ten welken einde worden de Regeerders van ons Reſſort gelaſt van in hunne Gemeente alwaar ſig voorgeſchyven de Siekte zal veropenbaren op Koſten van de Gemeente aanteſtellen eenen, twee of meerdere perſonen ter arbitragie van voorſ. Regenten het zye Smeeden of andere kundige die de tongen van het Vhee in de Gemeente s' daegelyks viſiteeren, wordende alle en een jegelyk gelaſt die de ſiekte onder hunne beeſten zullen beſpeuren daervan aen de Regeerders kenniſſe te geven op pœne van drie goudgulden amende; de voorſ. geſtelde perſonen ſullen hun moeten bedienen van de navolgende remedie, het blaasje op de tonge moet gebrooken worden met een ſtuck ſilver uitgetant als eene zaage, waar aan eenen ſteel van hout zal worden gemaakt en waer van de forme is:

Sullende hetſelve aan de opgemelte Smeeden of andere kundige door of naemens de gemeente worden ter hand geſtelt, en de tonge moet daermede geſchrapt worden tot dat ſe bloed, men neemt een mengel of halve kan wyn-afyn, twee lood geſtooten aluyn een handvol ſyn ſout, een ſtuyver ſalpeter, en omtrent twee Leepels honing, dit moet te zamen in een fles gedaan worden, wel gemengt en geſchut als men het zal gebruyken, waarmede men den mond van het beeſt twee a driemaal s' daags zal waſſchen, waarnae men neemt een lood witte Steenvitriool heel fyn geſtooten waar van men een weynig nae de waſſchinge op de wond doet, om voor verdere invreeting te bewaaren, de dieren moeten naar de waſſchinge een uur ſyn ſonder eeten, men kan de geſonde beeſten by preſervatief met geſeide remedie den mond waſſchen alleen moet alsdan den Vitriool niet gebruykt worden, by het waſſchen van den mond van 't beeſt moet geobſerveert worden, dat het beeſt met het hoofd om laeg gehouden word, op dat de vuyligheid niet in den hals loopt, en terwyl men bevreeſt is, dat de melk boter en vleesch van die ſieke beeſten ſchaedelyk aan de menſchen ſoude ſyn, ſoo word alle en een jeder gelaſt de melk van de ſieke koeybeeſten, wie ook de geſtorvene of ſiek ſynde geſlagte beeſten in de aarde te begraven op pœne van tien goudguldens by de Contraventeurs jeder reiſe ipſo facto te verbeuren de helft voor den aanbrenger, wiens naam des begeerende zal blyven geſecreteert en de andere helft ten profyte van den officier exploitant, wordende verders alle Keurmeeſters van vleeſch ernſtelyk gelaſt de tonge van de geſlagte beeſten te viſiteeren en niet te gedoogen dat het vleeſch van de kranke beeſten worde verkogt op pœne van arbitraire Correctie.

Ende op dat niemand hiervan eenige ignorantie koome te pretendeeren ontbieden en beveelen wy alle officieren en juſticieren onder ons reſſorteerende deſe aanſtons te doen publiceeren en affigeeren ter plaetſe daar men gewoon is soodaenige publicatien en affixien te doen procedeerende tegens de overtreders ſonder oogluikking of diſſimulatie, want wy zulkx tot welzyn der goede ingeſeetenen hebben bevonden te behooren, actum in den Raade tot Venlo den 17. April 1787.

Was geparapheert v. Lynden Vt.
onderſtont Ter Ordonnantie van den Hove *geteekent* H. B. Heerkens.

Te VENLO, gedrukt by de Weduwe H. BONTAMPS.

Abb. 1: "… actum in den Raade tot Venlo den 17. April 1787".

A Pamphlet is a brief work dealing with some questions of current interest about which the writer wishes to appeal to the public, it can be compared with "the letter to the editor" of our days.

The pamphlets from this period dealing with veterinary matters roughly can be devided into two groups: at the one hand there are serious ones, describing throughly the disease and its symptoms, on the other there are the "religious" ones, speaking of God's revenge and men's wickedness as the cause of the plague.

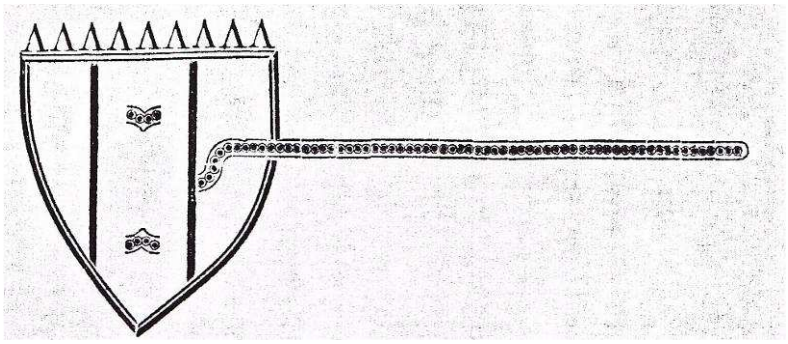

Abb. 2: Tongschraper = Zungenkratzer (Drenthe 1732)

The Dutch pamphlets on “Burning Cancer” are translations from German originals and an amazing fact is, that the German word Krebs (“canker”) was translated as kreeft, a word that never had the meaning of “canker” in Dutch; kanker is the common expression.

The pamphlets that appeared during the second outbreak in 1732 still refer to those of 1682. This lecture discusses the role pamphlets played in the war against cattle disease, they can be seen as the first central and federal governmental attemps for the protection of the health of animals and humans.

Literature: François Vallat, Épizooties en France de 1700 à 1850. Approche méthodologique. Caen 2002.

Rinderpest and the rise of the ‘Veterinary Sanitary Police’ in Eighteenth Century England

Louise Hill Curth

Dr. Louise Hill Curth, University of Winchester, Faculty of Social Sciences, Sparkford Road, Winchester, Hampshire SO22 5GD, England
Louise.Curth@winchester.ac.uk

In English history, the term ‘sanitary police’ evokes thoughts of the growth of the nneteenth century public health movement. According to many economic and social historians, this was linked to the ‘Industrial Revolution’, the resulting exodus from country to the subsequent filthy, overcrowded living conditions in cities. These highly congested communities and the subsequent demands they made on water supplies and sewerage led to a heightened awareness of the relationship between the physical environment, health, welfare and stability of society. A new social and political movement developed as a result, with new and unprecedented government intervention into areas that had previously been seen as matters of individual responsibility. This was to lead to numerous ramifications for the health and wellbeing of both humans and animals.

Although often overlooked, the terms ‘public health’ and ‘sanitary police’ also apply to the eighteenth century. There is ample evidence of government intervention into health matters in the previous century. This illustrated a major shift from the way in which health and illness had been viewed for centuries. Before this time, popular medical beliefs and practices had been based on holistic principles developed by the ancient Greeks. This medical model was based on the ‘constitution’ and ‘humoral balance’ of individuals, their efforts to prevent illness

or regain health. The very close living and working relationship with animals meant that their health was viewed in a highly individualistic manner.

Landscape showing corpses of men and cattle killed by plague;
illustrates Vergil, Aeneis iii, 137-142, Woodcut Opera, Published: 1517

There is some debate and differences of opinions as to the reasons for the shift away from the health and illness of individual people and animals to that of groups. Some medical historians have suggested that the new interest in public health was linked to spiralling epidemic diseases in humans and epizootics in animals. In the eighteenth century, although the bubonic plague had already moved out of England by this time, and was gradually disappearing from Europe, it was replaced with epidemics of typhus and smallpox in humans. There were also numerous, and increasingly severe outbreaks of 'cattle plague' or 'rinderpest. According to most medical historians, these epizootics were also the catalyst for the rise of 'modern' veterinary medicine. In English history, this included the foundation of the first Veterinary College in 1792. Other explanations have included a general movement towards more 'scientific medicine', the influence of the members of upper-class agricultural societies, or growing numbers of dairy cows in urban areas. Another idea is linked to the diminishing physical and emotional contact with animals in a population that was rapidly becoming more urban.

What is clear, however, is that the eighteenth century saw the beginnings of the 'veterinary sanitary police' in England. This paper will discuss how this term was defined, how they developed and what their role was in eighteenth century society. It will also enter the debate as to whether the epizootics of rinderpest were, in fact, the main reason for their development or whether it was just one of many.

Die Entwicklung des schweizerischen Veterinärwesens

Stephan Häsler

Dr. Stephan Häsler, Mengestorfstrasse 50, CH-3144 Gasel
stephan.haesler@gmx.net

Die Ausfuhr von Zuchtvieh und Käse brachte seit dem Mittelalter Wohlstand in die Alpentäler der alten Eidgenossenschaft. Über längere Zeiten gelang es, die abseits der großen Transitachsen und kriegerischen Ereignissen gelegenen Täler frei von hochansteckenden Seuchen zu halten. Wo solche Seuchen auftraten, wurden sie seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert bekämpft. Die Bekämpfungsmaßnahmen wurden von Albrecht von Haller und Claude Bourgelat gemeinsam entwickelt. Die Leitung der Seuchenbekämpfung war in den eidgenössischen Ständen (Kantonen) den Sanitätskommissionen anvertraut.

Nach dem Untergang der alten Eidgenossenschaft im Jahr 1798 blieb die Seuchenbekämpfung mit Ausnahme der Zeit der französischen Okkupation Sache der Kantone. Das Gebiet der heutigen Schweiz wurde jedoch ein gemeinsamer Wirtschaftsraum. Nach langen Verhandlungen schlossen sich 1852 vorerst 8 Kantone zu einem Viehseuchen-Konkordat (Übereinkommen) zusammen, um die nichttarifären Handelshemmnisse zwischen den Kantonen zu überwinden. Ein einheitliches Tierverkehrskontroll-System wurde eingeführt.

Mit dem aufkommenden Eisenbahnverkehr stieg der Seuchendruck und zwang die Behörden zu einer nationalen Regelung. Die Ausbrüche von Rinderpest im Jahr 1871 trugen dazu bei, dass das schweizerische Parlament 1872 ein Viehseuchengesetz erließ, das inhaltlich dem Viehseuchenkonkordat entsprach. Der Vollzug blieb bei den Kantonen, der Bund ernannte den jeweiligen Oberpferdarzt der Armee zum eidgenössischen Seuchenkommissär.

Die Maßnahmen des Gesetzes hielten dem Seuchendruck nicht stand. Mit der Eröffnung des Arlbergtunnels im Jahr 1883 entstand eine neue Pforte für Seuchen aus dem Osten. Die Schweiz regelte in einem Staatsvertrag mit Österreich-Ungarn die Seuchenmaßnahmen, änderte dementsprechend das Viehseuchengesetz und veranlasste ab 1887 die obligatorische grenztierärztliche Untersuchung bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie von Fleisch dieser Tierarten und von Speck. In einer Vollzugsverordnung des Bundesrates wurden die prophylaktischen Anordnungen und die Maßnahmen bei den einzelnen Tierseuchen geregelt: Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Tollwut, Milzbrand, Rauschbrand, Rotlauf, Räude und Pocken der Schafe und Ziegen.

Weil nach wie vor viel Zuchtvieh exportiert wurde und der Fleischkonsum zunahm, musste Schlachtvieh importiert werden, nach der Jahrhundertwende jährlich über 100'000 Stück. Dadurch wurde regelmäßig die Maul- und Klauenseuche eingeschleppt. Deshalb wurde ein Konzept umgesetzt, das die Schlachtung von Importvieh wenn möglich in Schlachthöfen an der Landesgrenze vorschrieb. Der Bund ließ zu diesem Zweck an der französischen Grenze (Col-des-Roches) und an der italienischen Grenze (Chiasso) Grenzschlachthöfe errichten.

Mit dem Inkrafttreten des Lebensmittelgesetzes im Jahr 1909 wurden die Fleischschau national geregelt und die Grenztierärzte mit der Kontrolle von allem Fleisch und allen Fleischwaren aus dem Ausland beauftragt.

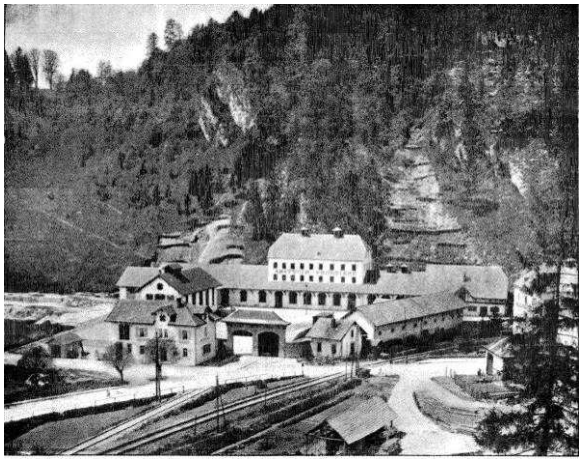

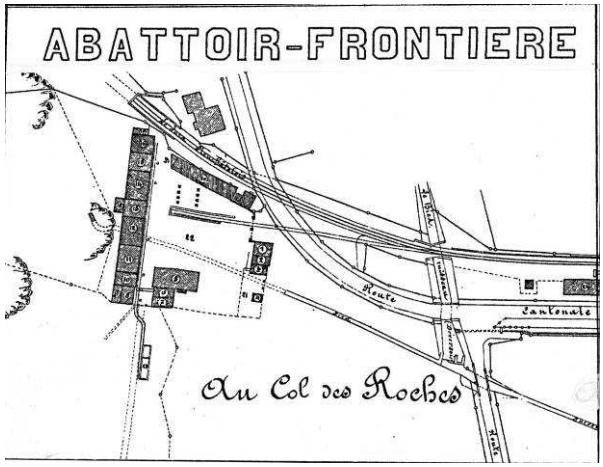

Der schweizerische Grenzschlachthof am Col-des-Roches (Le Locle) 1906.

Auf nationaler Ebene war die Leitung im Seuchenfall nach wie vor beim Oberpferdarzt und die Verwaltung von Tierseuchen- und von Lebensmittelpolizei bei verschiedenen Amtsstellen des Bundes. Die Kantone waren weitgehend frei, wie sie sich organisierten. Eine straffere Organisation drängte sich zunehmend auf. 1914 setzte der Bundesrat das Eidgenössische Veterinäramt (heute: Bundesamt für Veterinärwesen) ein und 1917 wurden mit einem neuen Tierseuchengesetz den Kantonen die notwendigen Veterinärbehörden, namentlich die Funktion des Kantonstierarztes, vorgeschrieben. Diese Struktur hat bis heute Bestand. Der Bund ist für die Gesetzgebung und die Leitung des Veterinärdienstes zuständig; er vollzieht die Gesetzgebung an der Grenze. Die Kantone haben – unter der Aufsicht des Bundes – den Vollzug im Landesinnern.

"Fleischer und Metzger betrügen" (1743) - Aufgaben und Bedeutung der Fleischschätzer bis ins 19. Jahrhundert

Günther Michel

Prof. Dr. Günther Michel (i. R.), Universität Leipzig, Veterinärmedizinische Fakultät, Veterinär-Anatomisches Institut, An den Tierkliniken 43, D - 04103 Leipzig
profdrg.michel@gmx.de

Im Mittelalter erfolgte der Verkauf von Fleisch auf den Fleischbänken und beruhte auf den Fleisch- und Metzgerordnungen bzw. den Fleischer- und Knochenhauerordnungen der einzelnen Gemeinden. Die Kontrolle oblag auserwählten Personen der Fleischer, den Fleischschätzern. Nach dem „Grammatisch-kritischen Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart“ von Johann Christoph Adelung (1808) war der Fleischschätzer „eine obrigkeitliche Person, welche das von den Fleischern auf den Markt gebrachte geschlachtete Fleisch zu besichtigen und zu schätzen verbunden ist; an einigen Orten der Schatzherr, der Fleischschauer, Fleischsetzer“. Die Fleischbeschau befasste sich zunächst vor allem mit der Marktfähigkeit des Fleisches.

An dem Abschnitt *„Fleischer oder Metzger betrügen“* in der 1743 erschienenen Schrift *„D. George Paul Hönns, F. S. G. Raths und Amtsmanns in Coburg, Kurtzeingerichtetes Betrugs-Lexikon, Worinnen die meisten Betrügereyen in allen Ständen, Nebst denen darwider mehrenteils dienenden guten Mitteln entdecket werden“* (Abb. 1) und an einigen Abschnitten aus dem Buch von Georg Friedrich Tscheulin (1821) *„Thierärztliche Polizey für Polizey-*

beamte, Aerzte, Thierärzte, Fleischschätzer und Fleischer“ (Abb. 2) sollen beispielgebend Aufgaben der Fleischschätzer dargelegt werden.

D. George Paul Hönns,
F. S. G. Raths und Amtmanns in Coburg,
Kurtzeingerichtetes
Betrugs-
LEXICON,
Worinnen
die meisten Betrügereyen
in allen Ständen,
Nebst denen darwider mehrentheils
dienenden
guten Mitteln
entdecket werden.
Neue und verbesserte *Edition.*
LEIPZIG,
Verlegts Christian Samuel Krug,
Buchhändler allda. 1743.

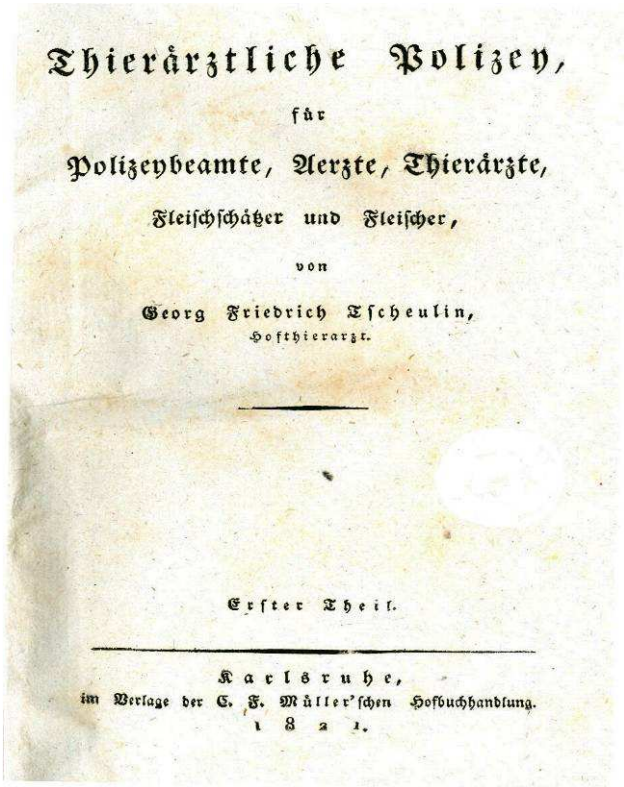

Thierärztliche Polizey,
für
Polizeybeamte, Aerzte, Thierärzte,
Fleischschätzer und Fleischer,
von
Georg Friedrich Tscheulin,
Hofthierarzt.
Erster Theil.
Karlsruhe,
im Verlage der C. F. Müller'schen Hofbuchhandlung.
1821.

Die zum Teil unklaren Angaben in den „Ordnungen“ verführten zu Betrügereien. Diese werden von Hönn (1743) in seinem „Betrugs-Lexikon“ in 22 Punkten dargelegt und auf die Mittel zu deren Verhinderung durch die Fleischschätzer hingewiesen. In Gruppen untergliedert, werden die Betrügereien jeweils mit einigen Bemerkungen angeführt.

Das Buch von Tscheulin (1821) „Thierärztliche Polizey …“ zeigt die Entwicklung der Fleischbeschau im Hinblick auf das Bemühen aller um das Angebot eines guten und gesunden Fleisches. Erstmals wird die Bezeichnung „Tierärztliche Polizei“ verwendet. Tscheulin versteht unter der „Fleischbeschauerskunde“ oder „Fleischschätzerskunde“ diejenigen Kenntnisse, „wodurch wir in den Stand gesetzt werden, die Gesundheit der zum Schlachten und Verspeisen bestimmter Tiere genau erkennen zu können, wodurch wir zugleich bestimmt angeben können, von welchem erkrankten Vieh das Fleisch ... als Nahrung genossen werden darf, oder nicht“. Er gibt nach 86 „Beobachtungen aus der Geschichte“ und dem vorliegenden Kenntnisstand eine detaillierte Übersicht vor allem über den Genuss des Fleisches kranker Tiere. Als Beispiele werden angeführt die Rinderpest, der Milzbrand, die Hundswuth und die Lungenschwindsucht sowie die Bleivergiftung und einige Pflanzenvergiftungen.

Im 19. Jahrhundert erhielt die Fleischbeschau mit der Entwicklung der Naturwissenschaften eine zunehmende wissenschaftliche Grundlage. Es kam zum Bestreben, die Fleischbeschau den Tierärzten zu übertragen, und damit zur Aufnahme in die Lehrpläne der tierärztlichen Ausbildungsstätten.

Vom Kütermeister zum amtlichen Tierarzt – Entwicklung der Fleischuntersuchung in Mecklenburg-Vorpommern (1730-1900)

Klaus Wilke & Werner Kuhlmann

Dr. Klaus Wilke, Maurice-Ravel-Weg 7, D - 17033 Neubrandenburg
wilke.neubrandenburg@gmx.de
Dr. Werner Kuhlmann, Eckdrift 9 B, D - 19061 Schwerin

Das heutige Bundesland Mecklenburg-Vorpommern hat seine landespolitischen Wurzeln in den beiden Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sowie dem nach dem Zweiten Weltkrieg bei Deutschland verbliebenen Rest Pommerns.

Die Betrachtungen befassen sich vorrangig mit der Entwicklung der Fleischuntersuchung in beiden mecklenburgischen Herzogtümern, weil dort anders als in den meisten anderen deutschen Ländern, keine starke absolutistische Zentralmacht entstanden ist. Nach dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich sicherten sich besonders der Adel, aber auch die Städte weitgehende Rechte und Privilegien. Daraus resultierte ein Nebeneinander von landesherrlicher, ritterschaftlicher und städtischer Verwaltung, das praktisch bis 1918 bestand.

Die Gestaltung des Fleischhygienerechtes wurde deshalb wesentlich bestimmt durch die Interessen der Wirtschaftsbeteiligten bzw. deren Durchsetzungsvermögen bei der Formulierung erforderlicher oder wünschenswerter Veränderungen bzgl. der Herstellung und Sicherung hygienischer Erfordernisse bei der Gewinnung und dem Verkauf von Fleisch. Es wird gezeigt, dass die Entwicklung in den „norddeutschen Adelsrepubliken“ wesentlich langsamer verlief als in Ländern mit starker Zentralmacht.

Am Beispiel des Kütermeisters (Küter = Fleischer) wird deutlich gemacht, wie aus einem wenig angesehenen Handwerker praktisch ein erster sachkundiger Verbraucherschützer geworden ist. Auch dass die Entwicklung der wissenschaftlichen Fleischuntersuchung und Fleischhygiene eine tierärztliche Aufgabe geworden ist, wird an Beispielen aus Mecklenburg und Vorpommern belegt.

Vom Kurschmied zum Sanitätsoffizier Veterinär

Leander Buchner

Oberstveterinär Dr. Leander Buchner, Sanitätsamt der Bundeswehr - Abt. Veterinärwesen, Dachauer Straße 128, D - 80637 München, leanderbuchner@bundeswehr.org

> *„Sie haben gehört, dass auch gegenwärtig die Kgl. Staatsregierung der Ansicht ist, dass die eigentliche Bedeutung der Tierärzte in der Armee im Hufbeschlag zu suchen sei. Ehe man diesen Standpunkt nicht aufgibt, eher kann man nicht auf wissenschaftlich gebildete Tierärzte rechnen ...“,*

sagte der Abgeordnete Dr. Virchow am 2. September 1862 im Preußischen Abgeordnetenhaus. In der gleichen Sitzung führte der Abgeordnete Dr. Lüning aus, dass die Wurzel allen Übels sei, dass der Eleve erst Beschlagschmied werden müsse und dann erst Tierarzt werden könne. Ein Tierarzt solle Hufschmied sein, der Hufschmied könne nicht Offizier sein, folglich könne auch der Tierarzt nicht Offizier sein.

Die Debatte im Abgeordnetenhaus hatte Folgen. Denn in den Folgejahren wurden in Preußen die Dienstbezeichnung „Kurschmied“ durch „Unterroßarzt“ ersetzt und das „Militär-Kurschmiedeleven-Institut“ in „Militär-Roßarzt-Schule“ umbenannt. Die Ausführung des Hufbeschlags blieb aber weiterhin Hauptaufgabe der Roßärzte. Darüber hinaus wurden sie zu anderen mehr auf dem tierärztlichen Gebiet liegenden Aufgaben herangezogen wie als Sachverständige bei Pferdekommissionen oder der Prüfung des aus den Magazinen empfangenen Pferdefutters.

Gut zehn Jahre später befasste sich der Reichstag 1873 in einer Lesung des Gesetzes über den Militäretat mit der Lage der Roßärzte. Ein Abgeordneter führte dabei aus: *„Es muss das Postulat in den Vordergrund gestellt werden, einmal muss das Studium der Tierarznei-Wissenschaft gänzlich vom Schmiedehandwerk gelöst und der Hufbeschlag unter Aufsicht des Roßarztes durch Schmiede – Fahnenschmiede – ausgeübt werden.“* Diese Forderung wurde in den Folgejahren umgesetzt und der Hufbeschlag der Leitung und Aufsicht des roßärztlichen Personals unterstellt.

Ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung des Standes der Militärtierärzte war die Tatsache, dass 1903 das Reifezeugnis als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Tiermedizin eingeführt wurde. Die Veterinäraspiranten wurden zu Studierenden der Militär-Veterinärakademie in Berlin, die wenige Jahre später hinsichtlich des studentischen Lebens die gleichen Rechte erhielt wie die militärärztliche Kaiser-Wilhelm-Akademie. Neben der Eingruppierung ab der Dienstbezeichnung Roßarzt als Militärbeamte im Offizierrang wurde die in Bayern schon seit Längerem verwendete Bezeichnung „Veterinär“ eingeführt.

Der entscheidende Schritt für die weitere Entwicklung des Militärveterinärwesens war die Gründung eines Veterinäroffizierkorps zum 1. April 1910. Dennoch blieb das Veterinärkorps weiterhin unter der als Bevormundung empfundenen Aufsicht durch Kavallerieoffiziere. Mit Beginn des Ersten Weltkrieges wurde die Militär-Veterinärinspektion aufgelöst. Die Aufgaben wurden durch Veterinäroffiziere als Angehörige der Kavallerieabteilung des Waffenamtes wahrgenommen. Auf Grund der Erfahrungen der ersten Kriegsjahre wurde 1917 der Posten eines Leitenden Chefveterinärs beim Generalquartiermeister geschaffen.

Das Ende des Ersten Weltkrieges bot die Möglichkeit, das Militärveterinärwesen neu zu strukturieren und in seiner Selbständigkeit voranzubringen. Dies fand seinen Ausdruck in einer Denkschrift vom Mai 1919, in der erfahrene Veterinäroffiziere bereits früher getätigte Forderungen zusammenfassten. Als Anlage zur Denkschrift wurde eine von Prof. Dr. Bongert (Berlin), der später zum wissenschaftlichen Berater in Fleischbeschaufragen ernannt wurde, verfasste vernichtende Kritik über die Fleischversorgung des Heeres während des Krieges beigefügt, in der er forderte, dass Veterinäroffiziere künftig maßgebenden Einfluss auf die Fleischversorgung haben sollten.

Mit Aufstellung des Reichswehrministeriums im Oktober 1919 wurde eine von der Kavallerieabteilung unabhängige Veterinärabteilung im Waffenamt, später in die Veterinärinspektion beim Generalquartiermeister umgegliedert, geschaffen. Diese Spitzengliederung blieb im Wesentlichen bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges erhalten.

Auf Beschluss des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages wurden seit 1957 Tierärzte in der Bundeswehr zu Sanitätsoffizieren mit dem Zusatz „Veterinär“ ernannt. Mit derzeit knapp über 80 Offizieren ist der tierärztliche Berufsstand die zahlenmäßig kleinste Gruppe der Sanitätsoffiziere. Der Spitzendienstgrad ist der eines Oberstveterinärs. Die anderen Sanitätsoffiziere (Arzt, Zahnarzt und Apotheker) werden in ihrer Spitze im Generalsrang repräsentiert.

Während bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges die Arbeitsschwerpunkte des Militärveterinärwesens in Deutschland ganz eindeutig auf dem Gebiet der Pferdeheilkunde und Bekämpfung der Tierkriegsseuchen lagen, wurden die Fleisch- und Lebensmittelhygiene nur nach-

rangig im Dienstbetrieb betrieben. Hinweise finden sich in den 1870er Jahren in Preußen, wo die Fourage und das Schlachtvieh regelmäßig zu untersuchen waren. Dies wurde ergänzt durch die ab 1891 abzuhaltenden Fleischbeschaukurse. In der Friedens-Verpflegungsvorschrift von 1902 wurde eine „scharfe Überwachung der Fleischlieferungen an die Truppe“ eingeführt. Dem Roßarzt oblag danach die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, die Überwachung der Wurstanfertigung und der Fleischausgabe sowie ab 1906 auch die Erteilung von Unterricht an das Militärverwaltungspersonal in der Fleischbeschau. Das Schlachten in Feldschlächtereien erlangte im Krieg eine erhebliche Bedeutung. So wurden allein im Westheer im Jahr 1917 über 1,5 Mio Tiere, überwiegend Rinder, geschlachtet. In diesem Zusammenhang wird auch Generaloberveterinär Prof. Dr. Robert von Ostertag erwähnt, der die Fleischbeschau in Belgien mustergültig geregelt hatte.

Auch in der Nachkriegszeit wurde auf die Fleischbeschau und vor allem auf die praktische Ausbildung von Fleisch- und Trichinenschaupersonal Wert gelegt. Andererseits hatte die Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft im Aufgabenspektrum des Heeres-Veterinäruntersuchungsamtes nur eine untergeordnete Bedeutung.

Mit der Heeresveterinärvorschrift von 1932 wird den Veterinäroffizieren auch die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln tierischer Herkunft in den Truppenküchen übertragen. Notwendige Untersuchungen können in Heeres-Veterinäruntersuchungsstellen durchgeführt werden.

Abb. 1. Blick in eine Truppenküche mit Ausgabewärmeschränken zum Speisensaal (rechts im Bilde).

Abb. 1: Küchentechnologie in den 1930er Jahren (aus Kittel et. al (1939): Soldatenernährung und Gemeinschaftsverpflegung. Verlag von Theodor Steinkopff, Dresden und Leipzig, S. 115). - Abb. 2: NATO-Truppenküche im HQ SFOR, Sarajewo 2001 (eigene Aufnahme).

In der Bundeswehr ist die Bearbeitung von Fragen der Lebensmittelhygiene der Aufgabenschwerpunkt der Sanitätsoffiziere Veterinär (SanOffzVet). Ihnen obliegt die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln tierischer Herkunft und die Bearbeitung von Fragen der Lebensmittelhygiene. Darüber hinaus führen sie mikrobiologische Untersuchungen von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs, von Arzneimitteln und des Trinkwassers durch. Dazu betreibt die Bundeswehr Untersuchungseinrichtungen, in denen Fachtierärzte für Lebensmittelhygiene und Mikrobiologie tätig sind. Die Veterinärdezernate, denen die Überwachung der Truppenküchen obliegt, werden grundsätzlich von SanOffzVet geleitet, die die Amtstierarztprüfung abgelegt haben. Diese Aufgaben werden auch im Auslandseinsatz wahrgenommen.

Die Ausbildung von Feldköchen in lebensmittelhygienischen Angelegenheiten obliegt ebenfalls SanOffzVet. Die Behandlung von Diensttieren ist in den Hintergrund getreten.

Abb. 3: Schlachtung am Schlachthof Kabul 2002 . - Abb. 4: Wasser marsch! Internationale Zusammenarbeit mit britischen Pionieren, Kabul 2002 (eigene Aufnahmen).

Die Infektiöse Anämie der Einhufer (IAE) und ihre Geschichte

(Vorbericht)

Sonja Ehrhardt

TÄ Sonja Ehrhardt, Steinbergsfeld 2, D - 31139 Hildesheim
sonja.kluger@web.de

Die infektiöse Anämie der Einhufer (ansteckende Blutarmut) stellt eine weltweit verbreitete, bis dato nicht getilgte Seuche unter den Equiden dar. Die Diagnose bereitet heute keine großen Schwierigkeiten mehr. Wir kennen den Erreger, wissen über dessen Übertragungsweg und können durch relativ einfache Laboruntersuchungen des Serums schnell Klarheit gewinnen. Durch die Anzeigepflicht und die Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut sind weitere Vorgehensweisen bei einem Seuchenverdacht oder -ausbruch staatlich geregelt.

Der Weg bis zu diesen Erkenntnissen war allerdings beschwerlich und weit. Die infektiöse Anämie gab Forschern, Praktikern und Amtstierärzten über einen langen Zeitrum hinweg viele Rätsel auf. In meinem Promotionsvorhaben versuche ich den Weg dieser Erkenntnisfindungen historiographisch aufzuarbeiten und nachzuzeichnen. So soll von den ersten Beschreibungen der Krankheit bis zur aktuellen Situation die historische Entwicklung auf den Gebieten der Diagnostik, der Heilversuche und Einführungen staatlicher Bekämpfungsmaßnahmen dargestellt werden.

Die infektiöse Anämie der Einhufer zählt nicht zu den klassischen, bekannten Viehseuchen des Altertums. Ihre literarische Erstbeschreibung als eigenständige Krankheit stammt aus dem Jahr 1843 - allgemein gültiges Medizinkonzept war noch die Viersäftelehre und die Miasmen- und Kontagientheorie. Der französische Tierarzt M. Lignée schreibt in der französischen Fachzeitschrift „ Recueil de Médicine vétérinaire pratique“ über eine Krankheit des Blutes. Diese Krankheit soll in seinem Wirkungskreise häufig vorkommen. Das Volk zähle sie wegen der stark fühlbaren Schläge des Herzens unter die Herzkrankheiten (herzschlächtig),

während die Tierärzte sie als *Anämie* oder *Hydroämie* bezeichneten. Als Ursache gibt er übermäßige Anstrengung des Pferdes sowie mangelndes oder schlechtes Futter an. Die ärztliche Behandlung bedarf neben vollständiger Ruhe der besten stärkenden Mittel wie Enzian, kohlensaures Eisen und Rostwasser.[1] Anginiard weist 1859 auf die Bösartigkeit des Blutes bei dieser Krankheit hin. Er schließt auf eine miasmatische Vergiftung und einen Einfluss der Bodenbeschaffenheit.[2] Zudem wies er zuerst auf die ansteckende Natur der Krankheit hin, durch Beobachtungen von Fällen der Übertragung von Pferd zu Pferd. Anginiard bezeichnet die Krankheit als *perniciöses Wechselfieber*. Vollständig aufgeklärt wurde die Infektiosität von H. Carré und H. Vallée im Jahr 1904 durch Übertragungsversuche von kranken auf gesunde Pferde. Eine anschließende Untersuchung des Blutes ergab, dass es sich bei dem „Ansteckungsstoff“ um ein filtrierbares, ultravisibles Virus handelt, das man in die Gruppe der unsichtbaren Mikroben einordnete.[3]

Henri Joseph Carré (1870-1938), Alfort-Paris

Von dieser Zeit an häuften sich die Berichterstattungen über die ansteckende Blutarmut, die unter vielen verschiedenen Namen bekannt war (perniciöse Anämie, Sumpffieber, Pferdewechselfieber, Typho-Anämie u. a.). Die Krankheit war in Deutschland relativ unbekannt. Vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges trat sie sporadisch im Kreis Trier, in Lothringen und Bayern auf. Im nordöstlichen Teil Frankreichs schien sie allerdings heimisch zu sein und führte jährlich zu einer großen Anzahl an Verlusten. Aber auch aus Ungarn, der Schweiz, Schweden, Russland, Japan und Nordamerika wurde über Krankheitsausbrüche berichtet.[4]

Mit Ausbruch des Ersten Weltkrieges 1914 kamen die deutschen Heerespferde vermehrt in Kontakt mit der ansteckenden Blutarmut. Bis zum Jahr 1918 hatte sich die Seuche in Deutschland unter hochgradigen Verlusten sehr stark ausgebreitet, wodurch es in der Folge zu einer verstärkten Erforschung der Krankheit kam. Es wurden zahlreiche Untersuchungen zur Klinik, Pathologie, Diagnostik und zu den Therapieansätzen durchgeführt. Theodor Oppermann, damaliger Direktor der Medizinisch-forensischen Klinik der Tierärztlichen Hochschule Hannover, hatte bereits 1922/1923 Übertragungsversuche auf Kaninchen, Meerschweinchen und Hühner durchgeführt. Über die Ergebnisse und praktische Anwendbarkeit

[1] Hering, E. (1843): Über eine Krankheit des Bluts bei Pferden. In: Repertorium der Thierheilkunde **4**, 137-140.
[2] Hering, E. (1859): Über die Blutkrankheit. In: Repertorium der Thierheilkunde **20**, 213-214.
[3] Zündel, J. (1904): Die infektiöse Natur der Anämie des Pferdes. In: Berl. Tierärztl. Wschr. 20 (34), 581-582.
[4] Hutyra, F., Marek, J. (1913): Spezielle Pathologie und Therapie der Haustiere. 4. Aufl., Bd. I, Verlag Gustav Fischer, Jena, 882-892.

wurde jedoch kontrovers diskutiert.[5] Auch vielfältige Laboruntersuchungen des Blutes lieferten keine spezifischen Ergebnisse. Die gängige diagnostische Nachweismethode blieb über lange Zeit die Blutübertragung auf ein gesundes Pferd. Pathologische und histologische Befunde erlaubten ebenfalls keine sicheren Aussagen.

Veterinärpolizeiliche Maßnahmen wurden erstmals 1921 in Württemberg durch eine gesetzliche Anzeigepflicht eingeführt. In anderen Ländern wie Preußen waren praktische Tierärzte zur Meldung verpflichtet, in Bayern alle Tierärzte und Tierheilkundigen.[6] In den Jahren 1938/1939 wurde die Einführung der Anzeigepflicht für die Ansteckende Blutarmut von vielen Tierärzten als Notwendigkeit angesehen. Diese wurde durch Verordnung vom 23. Februar 1940 eingeführt, allerdings mit der Einschränkung, dass nur Tierärzte zur Anzeige verpflichtet sind.[7]

1961 ist es gelungen, das Virus der Ansteckenden Blutarmut in einer Pferde-Leukozyten-Kultur zur Anzucht zu bringen und zu isolieren.[8] Den größten Durchbruch in der Diagnostik und Bekämpfung brachte die Einführung des Coggins-Tests 1970.[9] Dieser Agargel-Präzipitationstest (Nachweis spezifischer Antikörper) wird bis heute in der amtlichen Untersuchung genutzt.

Nach einer Zunahme der Fallzahlen in den 1970er Jahren in Kassel erging die Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut vom 02.07.1975, die letztmalig am 04.10.2010 geändert wurde. Diese aktuelle letzte Änderung basierte auf einer Zunahme an Krankheitsfällen durch aus Rumänien importierte Pferde. Die Seuche ist weltweit, trotz des großen Wissenstandes um die Krankheit, noch immer nicht getilgt. Der weltweite Handel mit Pferden stellt das größte Problem dar.

Die Bienenseuchengesetzgebung in Deutschland seit 1896

(Vorbericht)

Monika Walter

DVM Monika Walter, Grüne Straße 1, D - 17033 Neubrandenburg
m.walter.nb@googlemail.com

Die meisten wissenschaftlichen Arbeiten über die Honigbienen beschäftigen sich mit den verschiedenen bakteriellen, viralen und parasitären Erkrankungen, deren Vorkommen, Verbreitung und Bekämpfungsstrategien. Einige juristische Schriften beschreiben die historische Entwicklung des Rechts an Bienen (Schulz 1989) sowie die juristische Entwicklung des Bienenrechts (Lühn-Irriger 1999). Inhaltliche Schwerpunkte sind die strafrechtlichen und zivilrechtlichen Fragen des Schadensersatzes, des Schwarm- und Aneignungsrechtes sowie nachbarschaftlicher Streitfragen und deren Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Untersuchungen zur geschichtlichen Entwicklung des Bienenseuchenrechts und der staatli-

[5] Lührs, E. (1928): Infektiöse Anämie der Pferde. In: Stang, V., Wirth, D. (Hrsg.): Tierheilkunde und Tierzucht, Bd. V, Urban & Schwarzenberg, Berlin-Wien, 584-595.
[6] Fortner, J. (1938): Die ansteckende Blutarmut der Einhufer. In: Berl. Münch. Tierärztl. Wschr. **54** (1), 1-6.
[7] Anonym (1940): Tierärztliche Anzeigepflicht für ansteckende Blutarmut. In: Berl. Münch. Tierärztl. Wschr. **56** (18), 216.
[8] Kobayashi, K. (1961): Studies in the cultivation of infectious anemia virus in vitro. III. Propagation of the virus in leucocyte culture. In: Virus **11**, 249.
[9] Coggins, L., Norcross, N. L. (1970): Immunodiffusion reaction in equine infectious anemia. In: Cornell Vet. **60**, 330.

chen Bekämpfung von Bienenseuchen in Deutschland liegen noch nicht vor. Dies ist Aufgabe und Inhalt meines Forschungsvorhabens.

Wie jedes Lebewesen war auch die Honigbiene Apis mellifera seit ihrem Existieren von Krankheitserregern bedroht. Die „Faulbrutseuche“ hatte seit jeher die größte Bedeutung. Erste Ansätze zur Bekämpfung gab es, lange bevor der Erreger der Faulbrut (White 1904 und Maaßen 1906) beschrieben wurde. Bereits 1568 empfahl der Sprottauer Bienenzüchter Nickel Jacob, Verfasser des ersten Buches über Bienenzucht in deutscher Sprache, eine Hungerkur und das Ausschneiden des Wabenbaus in erkrankten Völkern (Borchert 1922), ein Verfahren zur Unterdrückung der Faulbrut, das im Kern mit dem heutigen Kunstschwarmverfahren übereinstimmt. 1766 beschrieb Adam Gottlob Schirach, Lausitzer Pfarrer und Bienenzüchter, eine Honigbienenerkrankung, die er Faulbrut nannte. Er war nicht nur der erste, der diesen Namen verwendete, er unterschied auch zwischen einer „*wahren Pest*“ und einer

> *„Art faulbrütiger Stöcke, die man sich aber selber zuzieht, und die nicht die eigentliche Pest ist, welche nicht vom Weysel herrühret*“ (Schirach 1766).

Die ersten Angaben über eine Zunahme der Erkrankungsfälle der Faulbrut in Deutschland stammen aus den 1860er und 70er Jahren. Zu dieser Zeit wurde in den bienenwirtschaftlichen Zeitschriften darauf hingewiesen, dass sich die Faulbrut in besorgniserregender Weise überall ausbreite. Durch das starke Umsichgreifen der Faulbrut war man sogar der Ansicht, dass die ganze Bienenzucht in Deutschland gefährdet sei und der Imkerei durch die Faulbrut der Untergang drohe (Maaßen 1909).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 23. Neustrelitz, den 25. Juli. **1896.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (Nr. 19.) Verordnung, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen.

II. Abtheilung. (Nr. 1.) Bekanntmachung, betreffend Vorschriften zur Ausführung des §. 9 der Verordnung, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen.

(Nr. 2.) Bekanntmachung, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen.

I. Abtheilung.

(№ 19.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Von Unserer Landesregierung wird eine Commission zum Schutz der Bienenzucht eingesetzt.

„Verordnung, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen“ vom 19. Juni 1896.

Im Jahr 1896 reagierten die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz auf die Situation in der Bienenzucht. So wurde am 25. Juli 1896 im Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Offiziellen Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung Nr. 23 eine *„Verordnung, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen*“ vom 19. Juni 1896 (Abb.) veröffentlicht. In der gleichen Ausgabe ist zur Ausführung des § 9 der Verordnung eine Ausführungsvorschrift mit Bekämpfungs- und Desinfektionsmaßregeln erlassen worden. Der Ausbruch der Seuche wurde erstmalig anzeigepflichtig und war öffentlich bekannt zu machen. Die Bekämpfung oblag einer eigens von der Landesregierung einzusetzenden *„Commission zum Schutz der Bienenzucht“*, in die erfahrene Imker berufen wurden. Sowohl für die Entschädigung der Arbeit der Mitglieder der Kommission als auch der von der Krankheit betroffenen Imker wurden alle Imker verpflichtet, jährlich ihre Völker zu melden und eine Bienenabgabe zu entrichten. Eine gesetzlich vorgeschriebene Bekämpfung der Faulbrut gab es zu dieser Zeit in keinem weiteren Bundesstaat Deutschlands.

Im Vorfeld der Neuordnung des Viehseuchengesetzes von 1909 wurden durch die Vertretungen der Imker aller Bundesstaaten Forderungen an die Reichsverwaltung herangetragen, im Deutschen Reich gesetzliche Maßnahmen zur Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut einzuführen. Gewünscht wurde ein Reichsgesetz, das den Imkern einen ähnlichen Schutz zusichern sollte wie den Großtierbesitzern im Reichsviehseuchengesetz. Geregelt werden sollte insbesondere die Anzeigepflicht des Ausbruchs der Faulbrut und die Tötung der kranken Völker (Maaßen 1909). Die Bestrebungen, eine einheitliche Faulbrutbekämpfung zu schaffen, scheiterte nicht so sehr an den noch offenen wissenschaftlichen Fragen, sondern daran, dass die Ausbildung und der Einsatz der Sachverständigen auf Reichsebene nicht geklärt werden konnte.

Erst mit einer Änderung zum Viehseuchengesetz im Jahr 1928 erfolgte die Erweiterung der Seuchenbekämpfung im Deutschen Reich auch auf die Bienen. Jedoch blieb die Regelung mit der Einschränkung, dass die Bekämpfung von Bienenseuchen durch den Erlass von landesrechtlichen Vorschriften zu regeln war. Robert von Ostertag nahm 1928 als erster den Kampf gegen die Faulbrut auf, indem er ein Faulbrutgesetz für Württemberg erarbeitete. Im gleichen Jahr folgte Baden, 1931 Braunschweig, 1933 Hessen, 1934 Sachsen und 1935 Mecklenburg.

Die Zielsetzung meiner Untersuchung beinhaltet die Chronologie der Entwicklung der Bienenseuchengesetzgebung in ihrer Abhängigkeit von den politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die folgenden Einflussfaktoren auf die Geschichte des Bienenseuchenrechts:

- Die frühen Anfänge der Faulbrutbekämpfung durch sachkundige Imker, deren wissenschaftlicher Erkenntniszuwachs, insbesondere über die Leistungen der Honigbienen, der Entwicklung der Bienenhaltungssysteme sowie der Biologie des Krankheitserregers als Voraussetzung für die Einsicht in das Wesen der Seuche und erfolgversprechender Bekämpfungsstrategien;
- Gründung der ersten Imkerverbände und ihr engagierter Einsatz für die Entwicklung des Bienenseuchenrechts - zur Aufnahme der Bienen in das Viehseuchengesetz 1928 und der Mitwirkung für die Schaffung eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Faulbrut;
- Entwicklung des Zusammenwirkens fachkundiger Imker mit den Ortspolizeibehörden und den Veterinärbehörden bei der Bekämpfung von Bienenseuchen seit Bestehen der ersten staatlichen Bekämpfungspflicht im Jahr 1896;
- Die Entwicklung der heutigen Bienenseuchen-Verordnung und ihre Anwendbarkeit durch den Amtstierarzt in Mecklenburg-Vorpommern;
- Gefahren der weltweiten Verbreitung von Bienenkrankheiten im Gefolge sich ändernder nationaler und globaler Bedingungen für die Bienen, Bienenhaltung und Vermarktung von Bienenprodukten.

Literatur

- **Borchert, A. (1922)**: Die Faulbrut der Honigbiene in geschichtlicher Beleuchtung. Berl. Tierärztl. Wschr. **19** (38), 217-219; - **Borchert, A. (1955)**: Bienenzucht und Bekämpfung von Bienenkrankheiten. Leitfaden für Tierärzte und Bienenseuchen-Sachverständige. S. Hirzel-Verlag, Leipzig, 53-57; - **Lühn-Irriger, S. (1999)**: Die Biene im deutschen Recht von den Anfängen bis zur Gegenwart, (Juristische Schriftreihe Nr. 129. LIT Verlag Münster-Hamburg-London). Münster, Univ., Fachber. Rechtswissenschaften, Diss.; - **Maaßen, A. (1909)**: Über die unter den Namen "Faulbrut" bekannten seuchenhaften Bruterkrankungen der Honigbiene. In: Mitteilungen aus der kaiserlich biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft. **7,** 5-31; - **Schirach, A., G. (1766)**: Sächsischer Bienenvater, oder des Herrn Palteau von Metz neue Bauart hölzerner Bienenstöcke, nebst der Kunst, die Bienen zu warten, und einer Naturgeschichte dieser Insekten. Bey Adam Jacob Spiekermann, Leipzig und Zittau, 638-654; - **Schulz, S. (1989)**: Die historische Entwicklung des Rechts an Bienen (§§ 961-964 BGB). Rechtshistorische Reihe **79**, verantwortlicher Hrsg.: Prof. Dr. Götz Landwehr. Hamburg, Univ,, Fachber. Rechtswissenschaften, Diss.

Die Erforschung der Rinderleukose an der BFA für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen (1963-1984)

(Vorbericht)

Rouven Seeberger

TA Rouven Seeberger, Heiliggeiststr. 7/1, D - 69117 Heidelberg
Rouven.Seeberger@gmx.de

Heute können wir uns den Schrecken, den die „Rinderleukose“ genannte Krankheit vor noch gar nicht langer Zeit verbreitet hat, nur noch schwer vorstellen. Dank der Konsequenzen in Form verpflichtender Sanierungsprogramme, die aus den Ergebnissen der Experimente an der Bundesforschungsanstalt (BFA) in Tübingen gezogen wurden, sind Westeuropa und große Teile Osteuropas heute frei von der Seuche, die sich nach dem Ersten und besonders dem Zweiten Weltkrieg in dramatischem Ausmaß vom Memelgebiet nach Westen ausbreitete. Nicht nur Europa, sondern alle Weltregionen mit Rinderhaltung waren infolge der zunehmenden Handelsbeziehungen von der Seuche betroffen.[1] Betrachtet man die Bilder leukämischer Tiere, so wird die nicht nur wirtschaftlich begründete Angst vor einer Krankheit verständlich, die sehr lange klinisch unauffällig bleibt und nach ersten Anzeichen meist rasch zum Exitus führt, in manchen Fällen wie bei der Milzruptur sofort und in spektakulärer Weise.

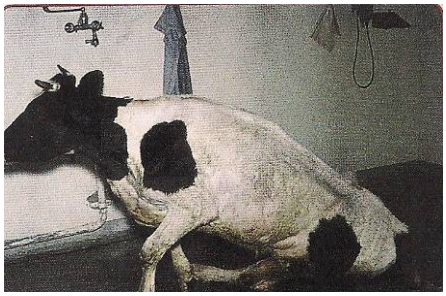

Abb.1: Leukose im Euter (Lehrmaterial Univ. Giessen). - Abb.2: Nachhandschwäche, Leukose im Wirbelkanal (Straub 2006, 33). - Abb.3: Leukose im Auge (Lehrmaterial Univ. Giessen).

[1] Straub, O. C., Bause I., Olson C. (1984): History of Bovine Leucosis. In: Agriculture (Ed. Straub), Luxembourg, Published by the Commission of the European Communities.

Seit den 1950er Jahren wurden zur Erforschung der Übertragungswege Experimente durchgeführt. In Westdeutschland waren es die Wissenschaftler um Richard Götze in Hannover, die auf Grund der Beobachtung einer Lymphozytenvermehrung, die häufig der malignen Entwicklung vorangeht, den ersten Leukoseschlüssel zur frühzeitigen Diagnose entwickelten.[2] Erst seit Mitte der 1970er Jahre stehen zuverlässige serologische, einfach zu handhabende Tests zur Verfügung. Nach vielen vergeblichen Versuchen konnte 1969 das Bovine Leukosevirus als Agens der übertragbaren enzootischen bovinen Leukose nachgewiesen werden.[3]

Die andere, als sporadisch bezeichnete Form der Rinderleukose ist nicht infektiös, hat keine bekannte Ursache, kommt selten vor und betrifft vor allem Jungtiere. Das exogene Retrovirus der übertragbaren enzootischen Leukose infiziert vor allem B-Lymphozyten. Es ist neben einigen Tierleukämieviren eng verwandt mit den menschlichen Leukämieviren und ist deshalb von großer Bedeutung für die Leukämieforschung. Bis heute sind Fragen offen, die vor allem das „Umschalten" von den benignen Formen in die Malignität betreffen. Gleichzeitig mit dem Beginn der weltweiten virologischen Laborforschung wurden Experimente zur Virusübertragung von Tier zu Tier weitergeführt, die in Tübingen 1963 durch die Wissenschaftler um Otto Christian Straub begonnen worden waren. Diese Versuche umfassen drei Hauptgruppen:

1. Experimente durch Einbringen leukotischer Materialien in Rinder und andere Tierarten. Dadurch wurde z. B. bewiesen, dass kleinste Mengen Blut zur Infektion genügen und andere Sekrete und Exkrete ebenfalls mit dem Virus belastet sein können. Durch die künstliche Infektion anderer Tierarten wurde erkannt, welche Spezies als Virusreservoir und/oder als Versuchstier in Frage kommen. Eine direkte Übertragung des Virus auf den Menschen konnte ausgeschlossen werden, allerdings reagierten Primatenzellen in vitro auf das Virus. Diese Forschungen werden bis heute fortgeführt. Mit Hilfe genauer Amplifikationsmethoden konnte in den letzten Jahren durch den Nachweis des Virus im Euterepithel sowie proviraler Sequenzen im Brustgewebe von Frauen mit Mammakarzinom bewiesen werden, dass mehr Zellarten betroffen sein können als bisher bekannt. Die Wissenschaftler fanden eine deutliche Assoziation zwischen dem Virus und dem Brustkrebsrisiko.[4]

2. Experimente zur horizontalen Übertragung von Rind zu Rind zeigten, dass dies der häufigste Übertragungsweg des Virus ist. Fragen nach der erforderlichen Art des Kontakts, dem Einfluss verschiedener Arten der Haltung und notwendiger Hygienemaßnahmen zur Eindämmung der Seuche standen im Vordergrund. Sehr wichtig waren die Bedingungen, die ein Tier zum Überträger machen. Straub vermutete 1978, dass nur solche Tiere infektionstüchtig sind, die Antikörper sowohl gegen das Hüllenantigen gp 51 als auch gegen das innere Kapsidprotein p 24 bilden. Dies wurde durch neuere Untersuchungen zur Bedeutung der proviralen Last für die Infektion bestätigt. Die Forschungen von Marcela Juliarena und anderen beruhen auf den Erkenntnissen der früheren Experimente zur Überlebensstrategie des Virus. Diese besteht darin, sich als Provirus im Genom der Wirtszelle zu „verstecken" um so der Immunantwort zu entgehen. Je besser dies gelingt, desto größer wird die Anzahl der Proviren pro µl Blut. Die Virusvermehrung erfolgt dann weniger durch Expression neuer Viren als durch Mitose der Wirtszelle, was die lange, bis zu 8 Jahren dauernde Latenzphase zur Malignität erklärt.[5]

---

[2] Götze, R., Rosenberger, G., Ziegenhagen, G. (1956): Über Ursache und Bekämpfung der Rinderleukose. IV. Übertragbarkeit. In: Dtsch. tierärztl. Wschr. **63**, 105-108.

[3] Miller, J. M., Miller, L. D., Olson, C., Gillette, K. G. (1969): Virus-like particles in phytohemagglutinin stimulation cultures with reference to bovine lymphosarcoma. In: J. Natl. Cancer Inst. **43**, 1297-1305.

[4] Buehring, G. C., Shen, H.-M., Jensen, H., Block, G. (2007): Bovine leukemia virus is significantly associated with risk of breast cancer. In: Proc. of the Amer. Assoc. for Cancer Res. 47, 1747.

[5] Juliarena, M. A., Gutierrez, S. E., Ceriani, C. (2007): Determination of proviral load in bovine-leukemia virus-infected cattle with and without lymphocytosis. In: Am J. of Vet. Res. **68** (11), 1220-1225.

3. Experimente zur vertikalen Übertragung. Eine direkte Vererbung über die Keimzellen wurde schon früh durch verschiedene Beobachtungen ausgeschlossen. Versuche in Tübingen widerlegten die ursprüngliche Annahme, dass die Übertragung des Virus von der Mutter auf das Kalb der hauptsächliche Transmissionsweg sei. Studien bewiesen, dass dieser Weg, der die Überwindung der Plazentabarriere voraussetzt, eher selten vorkommt. Experimente zur Übertragung durch Kolostrum und Milch zeigten z. B., dass eine ungenügende Schutzwirkung durch zu geringe Antikörpertiter im Kolostrum zur Infektion des Kalbes führen kann. Die Annahme einer durch genetische Faktoren bestimmten Disposition, die auf der Beobachtung resistenter Tiere in jeder infizierten Herde beruhte, findet heute ihre Bestätigung in den Erkenntnissen zum erblichen Hauptkompatibilitätssystem des Rindes, dem Bovinen Lymphozytenantigensystem, das 1978 entdeckt wurde. Es hat neben anderen Funktionen die Aufgabe, die in die Zelle eingedrungenen Antigene auf der Membran der Wirtszelle so zu präsentieren, dass sie von den Antikörpern der Immunabwehr vernichtet werden können. Damit bestimmen die Gene dieses erblichen Systems wesentlich die Höhe der proviralen Last, wovon die Infektionstüchtigkeit eines Tieres sowie der Schweregrad der Infektion abhängt. Diese Forschungen bilden derzeit die Grundlage für Versuche zur Züchtung einer gegen das bovine Leukosevirus resistenten Rinderrasse.[6]

Da nur 1 bis 5 % der infizierten Tiere Tumore entwickeln, sind die Probleme der großen, Milch und Fleisch exportierenden Nationen wie der USA, Kanadas und Argentiniens mit einer Prävalenz der Infektion von 50 % und mehr durch direkte wirtschaftliche Einbußen überschaubar. Allerdings wird in neuerer Zeit der Beeinträchtigung der Tiergesundheit verbunden mit verringerter Milchleistung durch die benigne Form der persistierenden Lymphozytose wieder vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt, wodurch Versuchsergebnisse der Tübinger Forschungen bestätigt werden.[7] Einbußen drohen vor allem durch Exportbeschränkungen und der Forderung der Menschen nach von Tierkrankheiten unbelasteten Nahrungsmitteln. Dieses Thema könnte durch die erwähnten neuen Forschungen an Brisanz gewinnen. Der argentinische Forscher E. N. Esteban schließt spekulativ, wie er betont, künftige Varianten des Virus in räumlich eng lebenden Herden mit hoher Prävalenz und Inzidenz nicht aus. Diese könnten zu einem Überwinden der Artenbarriere führen.

Tübinger Wissenschaftler haben zusammen mit weltweit tätigen Kollegen in 20 Jahren intensiver Forschung die Grundlage für diese und andere aktuelle weiterführende Untersuchungen geschaffen. Damals gewonnene Erkenntnisse werden heute bestätigt und sind damit aktuell. Meine Arbeit soll Ziele, Fragestellungen, Versuche, Ergebnisse und Konsequenzen der Tübinger Experimente im Spiegel der internationalen Forschung von damals und heute kritisch hinterfragen.

---

[6] Esteban, E. N., Poli, M., Poiesz, B., Ceriani, C., Dube, S., Gurierrez, S., Dolcini G., Gagliardi, R., Perez, S., Lützelschwab, C., Feldman, L., Juliarena, M. A. (2009): Bovine Leukemia Virus (BLV) Pro - posed Control And Eradication Programs By Marker Assisted Breeding Of Genetically Resistant Cattle. In: Animal Genetics. (Ed.: Rechi, L. J.) Nova Science Publishers, Inc.: Chapter 6, 1-3.

[7] Trainin, Z., Brenner, J. (2005): The Direct and Indirect Economic Impacts of Bovine Leukemia Virus Infection on Dairy Cattle. In: Israel J. of Vet. Med. 60 (4), 5-7.

Der Deutsche Veterinärrat (DVR) und seine Aktivitäten zur Entwicklung eines öffentlichen Veterinärwesens

Rudolf Wernicke

Dr. Rudolf Wernicke, Prenzlauer Chaussee 110, D - 16348 Wandlitz
dr.wernicke@stolzenhagen.eu

Der DVR wurde nach der Proklamierung des zweiten deutschen Kaiserreiches am 13. April 1874 in Berlin von 21 Vertretern aus 24 tierärztlichen Landesvereinen der deutschen Bundesstaaten gegründet. Als unabhängige Vertretung der deutschen Tierärzte und als Sachverständigenkollegium stellte er sich die Aufgabe, einen Beitrag zur Erziehung tüchtiger Tierärzte, zur Schaffung einer wirkungsvollen Veterinärgesetzgebung und zur Ausgestaltung des öffentlichen Veterinärwesens zu leisten.

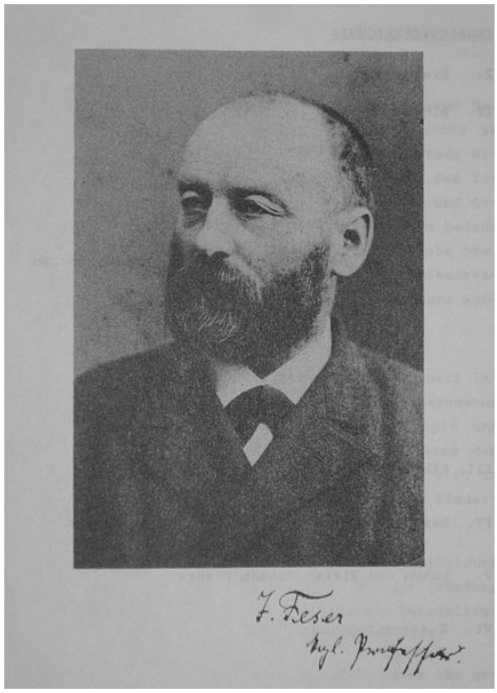

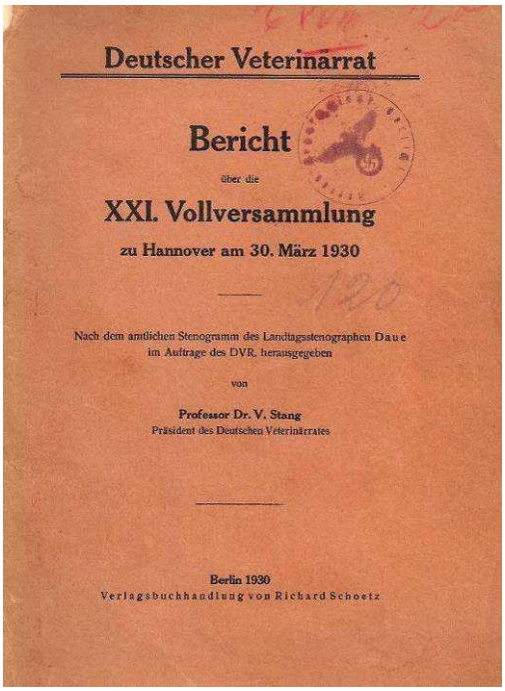

Abb. 1: Johann Feser (1841-1896), München – Begründer des Deutschen Veterinärrats. Abb. 2: Die 21. und letzte Vollversammlung des DVR fand am 30. März 1930 in Hannover statt. Am 20. Juni 1936 wurde der DVR offiziell für aufgelöst erklärt.

Im mehrfach geänderten Statut wurden 1. der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassenwart und dem Geschäftsführer, 2. der Ausschuß und 3. die Vollversammlung als Organe des DVR bestimmt. Bis zu seiner Auflösung durch die Nationalsozialisten haben 7 Präsidenten dem DVR vorgestanden. Zwei Präsidenten waren Reichstagsabgeordnete. Von den übrigen Präsidenten waren zwei Mitglieder des Reichsgesundheitsrates, einer leitender Veterinärbeamter, einer Hochschulprofessor und einer Freiberufstierarzt. Alle 7 unterhielten enge Kontakte zu den Reichsregierungen und Landesregierungen.

Die Beschlüsse der Vollversammlungen des DVR wurden in Form von Eingaben und Denkschriften den Reichsregierungen und ggf. auch den Landesregierungen der Bundesstaaten zur Kenntnis gegeben. Auf diese Weise beeinflusste der DVR vor allem die reichseinheitliche Viehseuchen-, Fleischbeschau-, Lebensmittel- und Milchgesetzgebung und gab dazu zum Teil erste Anregungen. In den Zeitabschnitten: bis Anfang des 20. Jahrhunderts, bis zum

Ende des I. Weltkrieges, in der Weimarer Republik und nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten erfolgten Änderungen in der Organisation und Aufgabenstellung des DVR.

Die in den Amtszeiten der jeweiligen Präsidenten in den Vollversammlungen beratenen Verhandlungsgegenstände werden chronologisch aufgezeigt. Das auf der 21. und letzten Vollversammlung 1930 angenommene Statut bestimmte, dass der DVR auch nach der Errichtung einer Rechstierärztekammer fortbestehen sollte. Dies erwies sich unter der Herrschaft der Nationalsozialisten als illusorisch.

Maul- und Klauenseuche und Schweinepest: Erkennen, Beschreiben und Bekämpfen Damals – Gestern – Heute

Wolfgang Wittmann, Bodo Lange & Sigurd R. Tesmer

Prof. Dr. Wolfgang Wittmann, RIEMSER Arzneimittel AG,
An der Wiek 7, D - 17493 Greifswald - Insel Riems
post@w-wittmann.de

Um die Weiterverbreitung einer Seuche zu verhindern oder einzudämmen und die Menschen zu schützen, die erkrankte Tiere pflegen und versorgen oder von diesen gewonnene Produkte (Eier, Milch, Fleisch) verzehren, bedarf es von verschiedener Seite her eines Erkennens und Beschreibens des abnormen Geschehens. Es muss der Entstehungsprozess der Krankheit beschrieben, die Herausbildung des Krankheitsbildes dokumentiert, das Krankheitsbild charakterisiert und die Art der Weiterverbreitung eines solchen unnormalen Geschehens erfasst werden. Bei beiden im Folgenden genannten virusbedingten Tierseuchen - Maul- und Klauenseuche (MKS) und Klassische Schweinepest (KSP) - bereitete dieser Prozess des Erkennens und Beschreibens unterschiedliche Schwierigkeiten, da alleine schon eine einheitliche und sichere Charakterisierung der Erkrankungen, einschließlich der Erregernatur, aus verschiedensten Gründen nur schwer voran kam.

So wird bei der MKS dargelegt, dass es schon nicht einfach war, die beiden Krankheitsbilder – Maulseuche und Klauenseuche – zu vereinigen, weil sie offensichtlich immer zusammen auftraten und wahrscheinlich auch die gleiche Ursache hatten. Bis Anfang des 19. Jahrhunderts werden in verschiedenen Publikationen die Krankheitsbilder getrennt beschrieben, wogegen bei der Bekämpfung in verschiedenen Lehrbüchern darauf verwiesen wird, dass die Maßnahmen die gleichen sein sollten. In den Lehrbüchern Mitte des 19. Jahrhunderts (z. B. Hering 1849) wird dann von der „Maul- und Klauenseuche“ geschrieben, aber auch auf alte Bezeichnungen verwiesen (Blasenkrankheit, Blasenseuche“ u. a.), und in „Wagenfeld´s Thierarzneibuch“, bearbeitet von M. Preuße (1892), wird die Maul- und Klauenseuche beim Rind und beim Schwein beschrieben.

Trotz der Tatsache, dass durch Loeffler und Frosch 1898 ein Virus als Erreger nachgewiesen wurde, ist 1927 in Webers Lehrbuch über die Krankheiten des Rindes zu lesen, dass der Ansteckungsstoff noch nicht entdeckt werden konnte, obwohl auch in der „Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 beim Ansteckungsstoff vom Virus und bei den kranken Tieren von sog. Viruträgern die Rede ist. Im Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 werden dann auch alle bis dahin ermittelten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungswerte zusammengefasst und die Grundlage für eine einheitliche und sichere Bekämpfung gesetzlich fixiert: Anzeigepflicht, Gehöftsperrungen und Desinfektionsmaßnahmen sind wesentliche Teile einer Eindämmung der Weiterverbreitung.

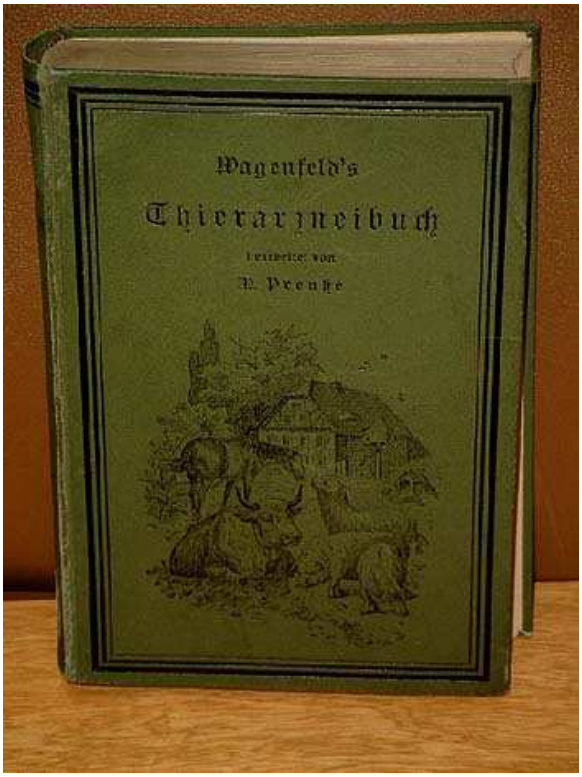

Etwas anders gestaltete sich dieser Prozess bei der Schweinepest, denn hier wurden zwei Krankheitsgeschehen – Schweineseuche und Schweinepest – nur schwer oder nicht voneinander getrennt, und es dauerte bis Anfang des 20. Jahrhunderts, dass eine der beiden – die Klassische Schweinepest – als virusbedingt erkannt wurde (von Schweinitz und Dorset, 1904). Auch im o. g. preußischen Viehseuchengesetz werden beide Krankheitsbilder noch gemeinsam unter Punkt 9 behandelt und es heißt: „Schweineseuche, sofern sie nicht mit erheblichen Störungen des Allgemeinbefindens der erkrankten Tiere verbunden ist, und Schweinepest“.

Es wird des weiteren darauf eingegangen, dass bei beiden Erkrankungen versucht wurde zu heilen, das Krankheitsbild sowie Leiden und Schmerzen der Tiere zu mildern, aber auch erkrankte Tiere zu töten, um Infektionsherde zu beseitigen. Bald aber konnten Immunseren hergestellt und angewandt werden. Impfstoffe – inaktivierte Vakzinen – wurden in unterschiedlicher Weise entwickelt und recht erfolgreich als prophylaktische Impfung angewendet. In kurzer Form wird auch dargestellt, dass in den letzten beiden Jahrzehnten insbesondere die Einsatzkonzeptionen der Impfstoffe bzw. ihrer Neuentwicklungen unterschiedlichen Entscheidungen unterlagen (Thalmann und Nöckler 2001; Wittmann, Kaden, Küster, Tesmer, Lange, Piontkowski und Lange 2010) und noch immer die Forderung nach einer optimalen Einsatzkonzeption verschiedene veterinärmedizinische Kreise beschäftigt (Mantel 2011).

Entwicklung der gesetzlichen Regelungen zur Entschädigung von Tierverlusten in Deutschland ab 1880

Hans-Joachim Bätza

Dr. Hans-Joachim Bätza, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstraße 1, D - 53123 Bonn
Hans-Joachim.Baetza@ bmelv.bund.de

Bereits im Gesetz „betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen“ vom 23. Juni 1880 (RGBl. I S. 153) waren die Grundzüge der auch heute noch geltenden Entschädigungsregelungen festgeschrieben.

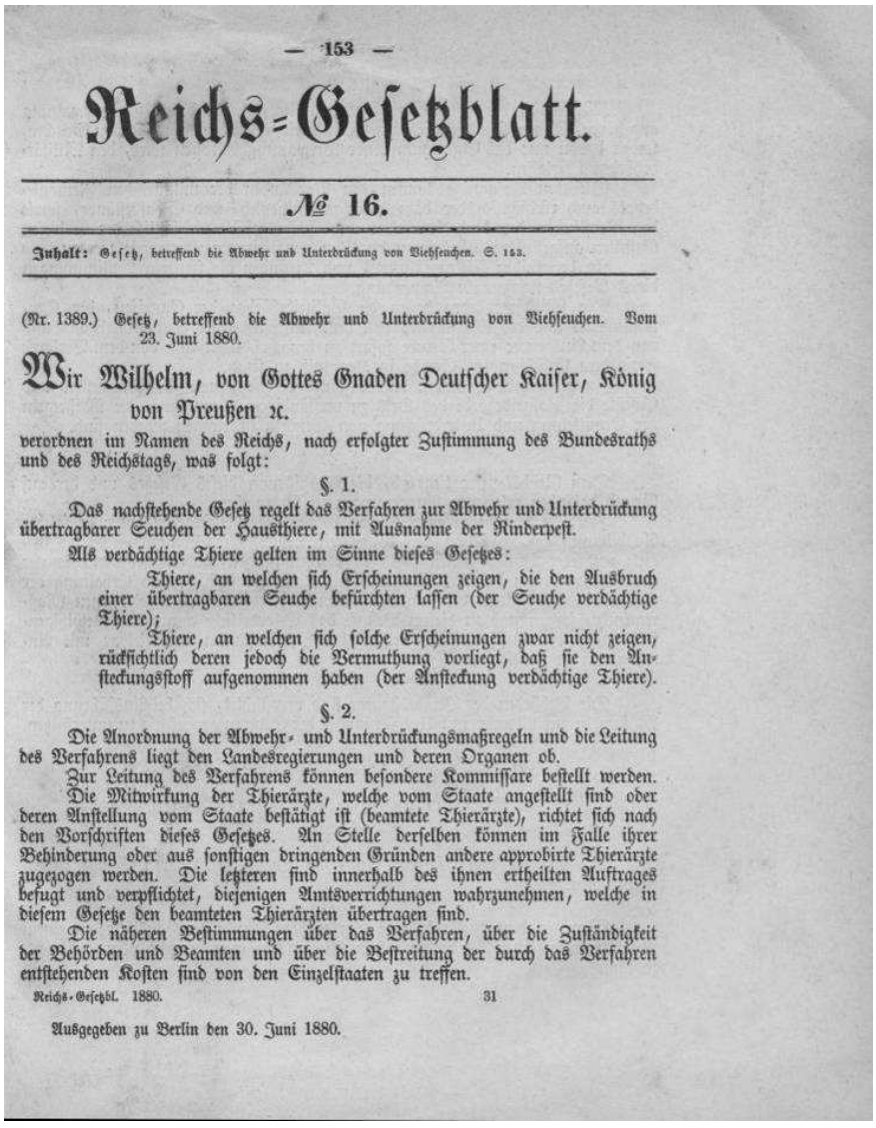

— 153 —

Reichs-Gesetzblatt.

№ 16.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. S. 153.

(Nr. 1389.) Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 23. Juni 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere, mit Ausnahme der Rinderpest.

Als verdächtige Thiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Thiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Thiere);

Thiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermuthung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Thiere).

§. 2.

Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Zur Leitung des Verfahrens können besondere Kommissare bestellt werden.

Die Mitwirkung der Thierärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Thierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle derselben können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbirte Thierärzte zugezogen werden. Die letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten übertragen sind.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Einzelstaaten zu treffen.

Reichs-Gesetzbl. 1880. 31

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1880.

Wesentlich war schon damals, dass eine Entschädigung nur zu zahlen war für „auf polizeiliche Anordnung getötete oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallene Tiere“. Auch enthielt das 1880er Gesetz Bestimmungen, von wem die Entschädigung zu gewähren und wie sie aufzubringen und vor allem, wie sie zu ermitteln und festzustellen ist. Der Entschädigung wurde seinerzeit der gemeine Wert eines Tieres zugrunde gelegt, eine Regelung, die sich auch heute noch im geltenden Tierseuchengesetz wiederfindet. Weiterhin war festgelegt, wann keine Entschädigung gewährt wird, wann sie versagt werden kann bzw. wann der Anspruch auf Entschädigung entfällt.

§ 82.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Mit demselben Zeitpunkte tritt das Gesetz vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409), außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 26. Juni 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Obschon das Gesetz von 1880 einmal geändert wurde (1894) und schließlich durch das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519) abgelöst und dieses im Laufe der Zeit auch gerade hinsichtlich der Entschädigungsregelungen mehrfach angepasst worden ist, haben die oben dargelegten Grundsätze der Entschädigung die letzten 130 Jahre unbeschadet überdauert.

100 Jahre staatliche Prüfung von Schutz- und Heilseren an der Veterinärmedizinischen Abteilung des Königlichen Instituts für experimentelle Therapie in Frankfurt/Main

Andreas Hoffmann & Klaus Cussler

PD Dr. Andreas Hoffmann und Dr. Klaus Cussler
Paul-Ehrlich-Institut, Pharmacovigilance of Veterinary Immunologicals,
Paul-Ehrlich-Straße 51-59, D - 63225 Langen
Andreas.Hoffmann@pei.de

Mit der erfolgreichen Etablierung der Serumtherapie gegen die Diphtherie wurde offenbar, dass so auch eine kausale, spezifische Therapie gegen eine Reihe von Tierseuchen möglich sein muss. Insbesondere der Schweinerotlauf war in den 1890er Jahren so verbreitet, dass die Schweinehaltung mancherorts in Frage gestellt war. Immense Verluste waren ebenso durch die Schweineseuche zu verzeichnen, die seinerzeit noch nicht von der Schweinepest abgegrenzt werden konnte. Bereits 1897 wurde in Prenzlau die erste Einrichtung zur Herstellung von Rotlauf-Serum errichtet. So wie bei den Diphtherie-Seren war auch bei den Heilseren für Tiere eine Methodik zur Wertbemessung die entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Anwendung. Damit sollten ein Mindest-Titer und eine gewisse Stabilität garantiert werden. Allerdings gestaltete sich die Prüfung der Rotlaufseren erheblich aufwendiger, als das bei der Diphtherie der Fall war.

Gerade in der Landwirtschaft bestand ein erhebliches Interesse, auch eine prophylaktische aktive Immunisierung vorzunehmen. Da die heute üblichen Methoden zur Inaktivierung und Adjuvantierung damals weitgehend unbekannt waren, gelangte zunächst eine kombinierte Simultanimpfung zur Anwendung. Verimpft wurden mehr oder weniger abgeschwächte Kulturen, wobei durch eine vorherige Serumgabe eine gewisse Resistenz erreicht werden sollte. Beim Rotlauf hat sich dieses Lorenzsche-Simultanverfahren über fünf Jahrzehnte durchaus bewährt. Entsprechende Versuche von Loeffler, die Maul- und Klauen-Seuche mittels Simultanimpfung zu kontrollieren, mussten nach sieben Jahren abgebrochen werden. Die Versuche, das Serum optimal mit der Belastungsdosis von „weniger" virulentem MKS-Virus abzustimmen, gelangen nur unzureichend. Entsprechend kam es immer wieder zu flächenhaften MKS-Ausbrüchen in zuvor freien Regionen, was massive Schadensersatzforderungen

der betroffenen Landwirte nach sich zog. Auch der Erfolg der „Schweineseuchenseren“ war eher zwiespältig. Die Ätiologie der sog. Schweineseuche war keineswegs klar und der Anteil der klassischen Schweinepest am Geschehen eher unbestimmt. Versuche zur Herstellung von Milzbrandserum wurden ebenfalls bald eingestellt, da diese Seren kaum reproduzierbare Prüfergebnisse erbrachten. Letztendlich stellte sich immer mehr heraus, dass nur ein monokausales erregerbedingtes Krankheitsgeschehen, wie es beim Rotlauf der Fall ist, durch die Serumtherapie effektiv zu therapieren ist. Bereits 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 vom 1. Mai 1912) wurde daher, unter Bezug auf den § 17 des Viehseuchengesetzes (RGBl 1909, S. 519) eine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung getroffen, die umfassende Regelungen zur Herstellung, Prüfung und das Inverkehrbringen von Rotlaufseren enthielt. Vom Grundsatz her sind diese Regelungen bis zum heutigen Tage anzuwenden.

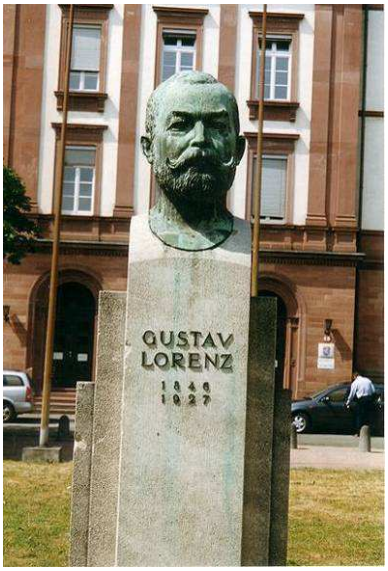

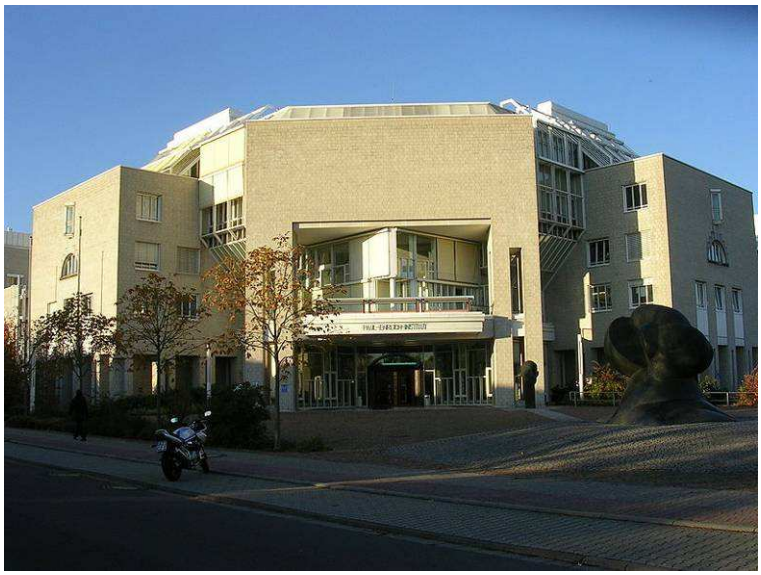

Abb. 1: Gustav-Lorenz-Denkmal in Darmstadt. - Abb. 2: Paul-Ehrlich-Institut in Langen.

Von der Abdeckereigerechtigkeit zur modernen Tierkörperbeseitigung - das Tierkörperbeseitigungsgesetz von 1939

Michael Schimanski

Dr. Michael Schimanski, Region Hannover, Team Veterinärwesen
Hildesheimer Straße 20, D - 30169 Hannover
Michael.Schimanski@region-hannover.de

Vor dem 1. Weltkrieg war die Tierkörperbeseitigung durch Vorschriften des Viehseuchengesetzes (1880/1909), des Fleischbeschaugesetzes (1900) und des Tierkadavergesetzes (1911) geregelt. Nach diesen Bestimmungen waren verendete oder getötete Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden, wegen Milzbrand, Tollwut oder Rotze verendete oder getötete seuchenkranke Tiere sowie untaugliches Fleisch unschädlich zu beseitigen. Die Beseitigung war möglich durch Vergraben, durch Erhitzen oder auf chemischem Weg. Vorherrschende Beseitigungsmethode war das Vergraben, wodurch einerseits der Seuchenverschleppung insbesondere beim weit verbreiteten Milzbrand Vorschub geleistet wurde, andererseits die Beseitigung ohne eine wirtschaftliche Ausnutzung der Tierkörper durch die Gewinnung von Fett und Tiermehl erfolgte.

Neben einigen Hygienevorschriften für Abdeckereien und Vorschriften über die Art und Weise des Vergrabens im Viehseuchenrecht blieben die näheren Einzelheiten den Ländern des Deutschen Reiches überlassen, in denen die Beseitigung sehr unterschiedlich geregelt war. So bestand beispielsweise in Baden bereits seit 1899 ein Ablieferungszwang für alle Tierkörper und die Beseitigung war Aufgabe der Gemeinden, die sich zu zwei Abdeckereiverbänden zusammengeschlossen hatten. In Württemberg und Hohenzollern entstanden 1917 staatliche Tiermehlfabriken mit festen Anlieferungsbezirken. Demgegenüber bestanden vor allem in weiten Teilen Preußens und in Mecklenburg jahrhundertealte Abdeckereigerechtigkeiten mit Zwangs- und Bannrechten. Dies bedeutete, dass die Tierbesitzer verpflichtet waren, tote Tiere dem Abdecker unentgeltlich zu überlassen, und dass sich andere Abdecker in Bezirken privilegierter Abdeckereien nicht niederlassen durften.

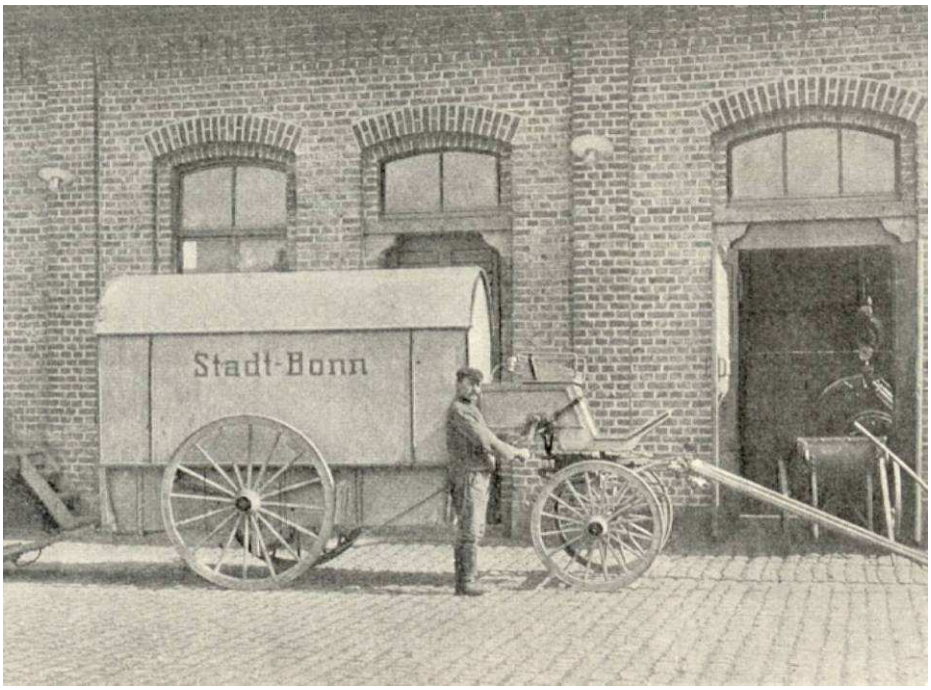

Abb. 1: Kadavertransportwagen in Bonn 1906.

Nach einem zu diesen Abdeckereiprivilegien in Preußen 1772 ergangenen Publicandum standen den Abdeckern darüber hinaus auch noch lebende, aber unheilbar kranke oder zur Arbeit nicht mehr taugliche Pferde unentgeltlich zu. Über die Ablieferung solcher Pferde an den Abdecker wurde bis in die 1930er Jahre prozessiert. Zwar bestand in Preußen bereits seit 1858 bzw. 1872 die Möglichkeit, die Abdeckereiprivilegien abzulösen, jedoch wurde davon nur in sehr geringem Umfang Gebrauch gemacht. Immerhin wurden in Preußen die Gemeinden ohne Abdeckereien 1911 dazu verpflichtet, Wasenplätze anzulegen. Die Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen Beseitigung wurde jedoch nach dem Ersten Weltkrieg immer weniger beachtet. Die Anlieferung an Abdeckereien ging auf 10 % des Vorkriegsstandes zurück, da es für die Tierbesitzer gewinnbringender war, den Tierkörper selbst abzuhäuten und den Kadaver zu vergraben oder das Fleisch zu verfüttern. Zusätzlich kam es ab 1928 zu einem erheblichen Preisverfall für die Erzeugnisse aus der Tierkörperbeseitigung, die mit importierten Produkten konkurrieren mussten. Die daraus resultierenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten führten dazu, dass 1934 laut einer Umfrage des Reichsinnenministeriums von 186 privilegierten Abdeckereien 45 (24 %) stillgelegt waren. Eine flächendeckende ordnungsgemäße Beseitigung war so nicht mehr zu gewährleisten.

Die Bestimmungen zur Tierkörperbeseitigung wurden durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz von 1939 grundlegend neu geregelt. Grund war neben einem effektiven Seuchenschutz die planmäßige Ausnutzung der bei einer thermischen Verwertung anfallenden Rohstoffe. Wesentliche Elemente des Gesetzes waren die Beseitigungspflicht in Tierkörperbesei-

tigungsanstalten durch thermische Verwertung, die Zuweisung der Beseitigungspflicht an die Landkreise (mit der Möglichkeit einer Übertragung auf Dritte) und die Aufhebung von Abdeckereiprivilegien gegen Entschädigung. In der Durchführungsverordnung wurde als Verarbeitungsmethode außerdem das Erhitzen bis zum Zerfall der Weichteile und anschließendes Heißhalten auf mehr als 130° C über mind. 20 Minute n festgelegt. Während einer Übergangsfrist von vier Jahren sollten zum Ausbau der entsprechenden Einrichtungen insgesamt 10 Mio. Reichsmark zur Verfügung gestellt werden. Dadurch sollte die Erzeugung der als kriegswichtig bezeichneten Rohstoffe Tiermehl und Tierkörperfett erheblich gesteigert werden, – die Jahresproduktion von Tiermehl von 12.000 t auf 40.000 t. Durch die erwartete Verknappung von Fischmehl durch eine kriegsbedingte Einschränkung der Hochseefischerei kam diesem Tiermehl eine verstärkte Bedeutung als Eiweißquelle bei der Fütterung von Schweinen und Geflügel zu. Mit dem Tierkörperbeseitigungsgesetz von 1939 wurde ein jahrzehntelang diskutiertes Problem gelöst, dessen Regelungen bis heute nachwirken.

Abb. 2: Tierkörperabholwagen 1958.

Von Lebensmittelsicherheit und Verbrauchererwartungen – Ein Beitrag zur Geschichte der Erzeugung und Überwachung von Vorzugsmilch

Melanie Schweizer

Dr. Melanie Schweizer, Zweckverband Veterinäramt JadeWeser, Regionalstelle Wittmund, Am Markt 9, D - 26409 Wittmund
MelanieSchweizer@gmx.de

In Deutschland ist es grundsätzlich verboten, Rohmilch an Verbraucher abzugeben. Von dieser nationalen Regelung gibt es nur sehr wenige Ausnahmen, unter anderem die sogenannte *„Vorzugsmilch“*. An Vorzugsmilch, die als einzige Milch zum Rohverzehr bestimmt ist, sind hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Erzeugung und Überwachung zu stellen.[1] Diese Regelungen sollen dazu beitragen, die Sicherheit dieses mit einem hohen Produktrisiko behafteten Lebensmittels zu verbessern. Eine hundertprozentige Sicherheit ist bei Rohverzehr

[1] Siehe Artikel 17 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 9 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 08.08.2007 in der zurzeit gültigen Fassung.

allerdings nicht zu erzielen.[2] Auch wenn es heute nur noch ca. 80 Vorzugsmilcherzeuger in Deutschland gibt[3], so zeigen die Verbraucher doch Interesse an diesem besonderen Lebensmittel. Die Vorzugsmilcherzeuger werben damit, dass das Lebensmittel „ursprünglich im Geschmack“ und „absolut frisch“ sei und „alle wichtigen Nähr- und Vitalstoffe in harmonischer, körpergerechter Mischung“ besitze.[4] Angesichts dieses Spannungsfeldes zwischen dem Wunsch der Verbraucher nach einem naturbelassenen Produkt und Fragen der Lebensmittelsicherheit, stellt sich die Frage nach der Geschichte und Tradition der Vorzugsmilcherzeugung.

Der Begriff „Vorzugsmilch“ ist bereits in der Literatur und in der regionalen Rechtssetzung des 19. Jahrhunderts zu finden. Die Bezeichnung wird hier häufig in Verbindung mit Begriffen wie „Kindermilch“ oder „Kurmilch“ genannt. Auch wenn die Vorzugsmilch zum Rohverzehr bestimmt war, so war sie in dieser Zeit nicht die einzige Milch, die roh getrunken wurde. Milch wurde häufig roh verzehrt. Das entscheidende Merkmal der Vorzugsmilch war damals vielmehr, dass die Milch sich durch eine besondere Qualität auszeichnete. Durch das Wachstum der Städte im Zuge der Industrialisierung wurden ggf. vorhandene landwirtschaftliche Betriebe vielfach in die Randbereiche und in den ländlichen Raum verdrängt.[5] Die Distanz zwischen dem Produzenten und dem Verbraucher wuchs. Die technologischen und logistischen Bedingungen, wie z. B. Kühlvorrichtungen, hielten mit dieser Entwicklung nicht Schritt. Verdorbene Milch und Milchverfälschung spielten eine große Rolle.[6]

Entnahme einer Milchprobe, um 1930.[7]

[2] Siehe www.bfr.bund.de.
[3] Siehe Bundesverband der Vorzugsmilcherzeuger und Direktvermarkter von Milch und Milchprodukten (BVDM), www.milch-und-mehr.de/de/11758-Vorzugsmilch, 14.06.2011.
[4] Ebd.
[5] Siehe Martiny, Benno (1891): Die Versorgung Berlins mit Vorzugs-Milch. Verlag von M. Heinsius Nachfolger, Bremen, S. 8.
[6] Ebd., S. 12; Sommerfeld, Paul (1909): Handbuch der Milchkunde. Verlag von J. F. Bergmann, Wiesbaden, S. 613 ff.
[7] Quelle: Ehrlich, Curt (1931): Die wichtigsten Seuchen und Krankheiten der Milchkühe (Wesen, Vorbeuge, Bekämpfung) und das Reichsmilchgesetz. Verlag der Molkerei-Zeitung, Hildesheim, S. 86, Abb. 60.

Zur Sicherung der Qualität der Vorzugsmilch wurden die Anforderungen an die Milchgewinnung und den Milchhandel sowie speziell an die Vorzugsmilchgewinnung in diversen Städten in ortspolizeilichen Vorschriften geregelt.[8] In einer reichsweit gültigen Rechtsgrundlage wurde der Begriff der Vorzugsmilch erstmals in der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 genannt. Einheitliche Regelungen wurden hier allerdings nicht geschaffen. Es wurde auf die Regelungen der obersten Landesbehörden zur Vorzugsmilch verwiesen. Die Ausführungsbestimmungen der obersten Landesbehörden beinhalteten Anforderungen an die Gewinnung der Vorzugsmilch, die Beschaffenheit des Stalles, den Gesundheitszustand der Kühe, ihre tierärztliche Überwachung (klinische Untersuchung, Entnahme von Milchproben), die Fütterung, Haltung und Pflege der Kühe, das Melken, die Überwachung des Gesundheitszustandes des Personals, die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Behandlung der Milch sowie die Verpackung und ihre Beförderung.[9]

Bundeseinheitliche Anforderungen an die Vorzugsmilcherzeugung wurden erst mehr als sechs Jahrzehnte später in der Ersten Verordnung zur Änderung der Milchverordnung vom 24. März 1993 formuliert. Aufgrund erfolgter EHEC-Infektionen durch Vorzugsmilch wurde am 3. Dezember 1997 ein Verbot zur Abgabe von Rohmilch inkl. Vorzugsmilch in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung in die Milchverordnung aufgenommen. Die Regelungen zur Vorzugsmilch wurden schließlich bei der Umsetzung des EU-Hygienepakets im Jahr 1997 in leicht modifizierter Form in die Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung übernommen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass sowohl die rechtlichen Bestimmungen zur Vorzugsmilcherzeugung und amtlichen Überwachung der Vorzugsmilch als auch die Wünsche der Verbraucher nach einem unverfälschten, naturbelassenen Lebensmittel das vergangene Jahrhundert überdauert haben und trotz bestehender Produktrisiken noch heute präsent sind.

„Es wäre schade um Ihre Karriere ...“ Amtliche Lebensmittelkontrolle in Südthüringen in den Jahren der Wende

Hartwig Floßmann

Amtstierarzt a. D. Hartwig Floßmann, Hauptstr. 49, D - 98631 Bibra

Der Autor arbeitete von 1969 bis 2005 in der Lebensmittelüberwachung der Region Südthüringen. Zu Zeiten der DDR stellte diese Region den Bezirk Suhl dar.

Einführend werden die Aufgaben der Veterinärhygiene-Inspektion im Bezirk Suhl (VHI Suhl) vorgestellt. Hierbei werden Zuständigkeiten und Entscheidungswege dargelegt. Weiterhin werden die seinerzeit gültigen gesetzlichen Grundlagen und deren Umsetzung erläutert.

Anhand eines Fallbeispiels (Ausbruch von Shigellen-Ruhr in mehreren Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung) wird das Spannungsfeld, in dem der amtliche Tierarzt in der DDR agierte, nachvollziehbar. Hier wird auch die Rolle der Staatssicherheit bei bestimmten Vorgängen beleuchtet. So finden auch Besonderheiten, wie die Bedeutung von Exporten oder der Vorrang der Versorgung der Hauptstadt, Berücksichtigung.

---

[8] Sommerfeld, Paul (1909): Handbuch der Milchkunde. Verlag von J. F. Bergmann, Wiesbaden, S. 836 ff.

[9] Siehe Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15.05.1931, § 1; Mayer, Ludwig (Hrsg.) (1932): Milchgesetz vom 31. Juli 1930. Ergänzungsband: Landesrechtliche Ausführungsbestimmungen, Verlag von Georg Stilke, Berlin.

In einem weiteren Teil wird ein Eindruck von der seinerzeitigen Qualitätssicherung der Lebensmittel, insbesondere der Wurstwaren zur Zeit der Wende behandelt. Die Ostware hatte einen allgemein schlechten Ruf. Der Autor ließ mehrfach Ostprodukte in westlichen Laboren lebensmittelhygienisch untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sprachen eine eindeutige Sprache.

Abschließend werden sowohl die Unterschiede als auch die Parallelen zwischen ostdeutscher und westdeutscher Veterinärverwaltung skizziert.

BSE – Vom Umgang mit einer *„neuen und sehr fremdartigen Erkrankung“*

Christian Giese

Prof. Dr. med. vet. Christian Giese, Justus-Liebig-Universität Gießen,
Institut für Geschichte der Medizin, Jheringstr. 6, D - 35392 Gießen
Christian.Giese@histor.med.uni-giessen.de

Es ist still geworden um die Seuche, die vor mehr als 25 Jahren erstmals bei britischen Rindern diagnostiziert wurde und die wissenschaftliche Bezeichnung Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) erhielt.

Die BSE-Krise, von der Bundesgesundheitsministerin Andrea Fischer seinerzeit als „GAU der industrialisierten Landwirtschaft“ apostrophiert, wuchs sich zum bisher größten agrarpolitischen Problem der Europäischen Union aus. Um die Verwirklichung des EU-Binnenmarktes mit freiem Warenverkehr nicht zu gefährden, gab man den Wirtschaftsinteressen der Fleischindustrie Vorrang.

Wie Politiker unter dem Druck der Agrarlobby agierten, zeigt eindrucksvoll der am 7. Februar 1997 veröffentlichte Bericht des vom Europäischen Parlament eingesetzten Untersuchungsausschusses „über behauptete Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht bzw. Mißstände bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit BSE“. Ein zentraler Vorwurf lautete, die Europäische Kommission „hat den Belangen der Aufrechterhaltung des Rindfleischmarktes Vorrang vor […] den Risiken für die menschliche Gesundheit gegeben“.

1988 hatte die britische Regierung eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Biologen Richard Southwood eingerichtet mit dem Auftrag, eine Studie zur Gefährdung des Menschen durch den BSE-Erreger zu erarbeiten. Fazit der im Februar 1989 vorgelegten Studie: „[It is] most unlikely that BSE would have any implications for human health.“ Es wurde allerdings eingeräumt, dass die Folgen sehr ernst sein könnten, falls man sich irren sollte. „British beef is perfectly safe“ propagierten Politiker wie der Landwirtschaftsminister John Gummer weiterhin.

Als im März 1996 die britische Regierung das Auftreten einer unbekannten Variante der tödlichen Creutzfeldt-Jakob-Krankheit bei inzwischen 10 Patienten bestätigte und diese Erkrankungen mit dem Verzehr von BSE-infiziertem Rindfleisch in Zusammenhang gebracht wurden, erhielt die Bedrohung eine neue Dimension mit Hochrechnungen zu erwartender Opferzahlen. Entsprechend reagierten die Medien.

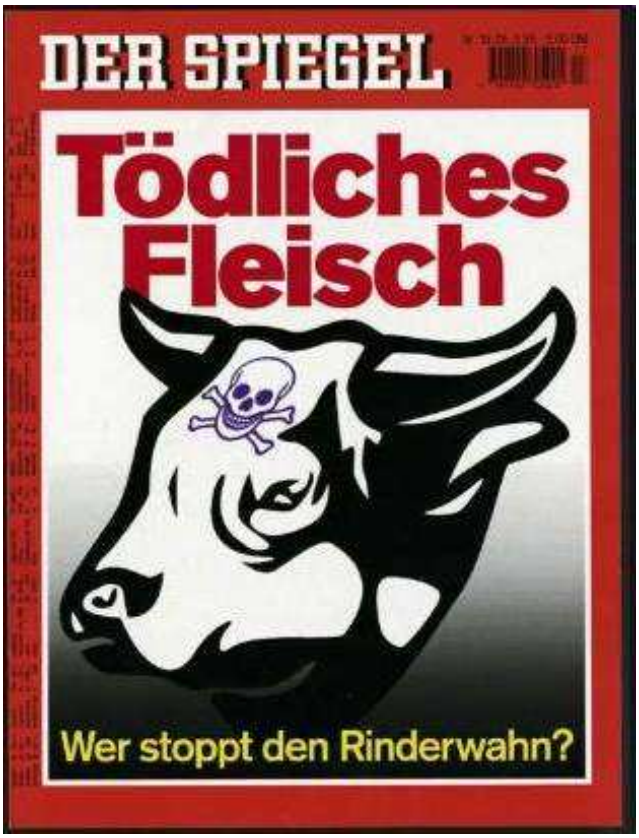

Bestätigte BSE-Fälle in Deutschland seit 2001

Jahr	Anzahl
2001	125
2002	106
2003	54
2004	65
2005	32
2006	16
2007	4
2008	2
2009	2
2010	0
Gesamt	**406**

Im Oktober 2000 erschien der ca. 4000 Seiten umfassende Bericht einer britischen Enquête-Kommission unter dem Vorsitz von Lord Phillips. Zu diesem Zeitpunkt waren im Vereinigten Königreich 170.000 Rinder aufgrund der Krankheit verendet oder gekeult worden. Über 80 Menschen waren an der durch BSE-verseuchte Lebensmittel bedingten neuen Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit gestorben oder tödlich erkrankt.

Dieser auf Aussagen zahlreicher Zeugen basierende Report, „a devastating indictment of the government machine“, beleuchtet unter anderem die Instrumentalisierung wissenschaftlicher Expertengremien durch die Regierung, beispielsweise des Spongiform Encephalopathy Advisory Committee (SEAC), um wirtschaftliche Interessen durchzusetzen. Warnungen von Experten wurden ignoriert, kritische Wissenschaftler diskreditiert oder sogar suspendiert. Kompetenzstreitigkeiten zuständiger Ministerien sorgten für weitere Verwirrung und Fehlentscheidungen.

Sehr negativ bewertet wurde auch die Rolle von Donald Acheson und seinem Amtsnachfolger Kenneth Calman, die während des Untersuchungszeitraums die Position des Chief Medical Officer innehatten und stets bemüht waren, der Bevölkerung zu suggerieren, der Verzehr von Rindfleisch sei risikolos. Als exemplarisch kann folgende Äußerung Achesons bei der Befragung durch die Kommission gelten: „In retrospect, statements should have acknowledged an element of uncertainty due to incomplete knowledge.“ Den Einfluss von „Uncertainty“ und „Incomplete Knowledge“ bzw. „Ignorance“ auf Entscheidungsfindungen im Zusammenhang mit der „neuen und sehr fremdartigen Erkrankung“ BSE hat die Soziologin Kerstin Dressel in ihrer Dissertation „BSE - The New Dimension of Uncertainty. The Cultural Politics of Science and Decision-Making“ (München 2000) thematisiert.

Im November 2000 wurde in Deutschland erstmals bei einem nicht importierten Rind mit Hilfe eines Schnelltests BSE diagnostiziert. Im Januar des folgenden Jahres traten die Bundesminister für Gesundheit und Landwirtschaft zurück, denen die Fehleinschätzung möglicher Risiken vorgeworfen worden war. „Wir haben alle nicht aufgepasst“, konstatierte Bundeskanzler Schröder. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde

zum Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft umstrukturiert. Unter dem Schlagwort „Agrarwende“ erfuhr die Agrarpolitik in der Bundesrepublik eine Ausrichtung, in der Verbraucherschutz, Förderung der ökologischen Landwirtschaft und des Tierschutzes in der Nutztierhaltung einen wesentlichen Stellenwert einnahmen. Im September 2001 erfolgte die Einführung des staatlichen deutschen Bio-Siegels.

Insgesamt wurden in Deutschland in den Jahren 2001 bis Ende 2010 fast 20,5 Millionen Rinder auf BSE getestet und 406 Fälle amtlich festgestellt, zuletzt in den Jahren 2008 und 2009 bei jeweils 2 Tieren.

Im Januar 2011 publizierte das Open-Access Journal „PLoS Pathogens“ die Ergebnisse erfolgreicher Übertragungsversuche einer schweizerisch-deutschen Forschergruppe von BSE auf Mäuse durch Aerosole; ein bisher unbeachteter Infektionsweg und ein weiterer – von den Medien eher beiläufig aufgenommener – Mosaikstein, Aufschluss zur Epidemiologie dieser so genannten „Emerging Disease“ zu erhalten, die aufgrund unbekannter Faktoren und Unwägbarkeiten ein nicht abschätzbares Bedrohungspotential darstellte.

Das krankhafte Sammeln von Tieren (Animal Hoarding): Situation in Deutschland und Bedeutung für den Veterinärdienst - Vorbericht über eine aktuelle bundesweite Auswertung

(Vorbericht)

Tina Sperlin

TÄ Tina Sperlin, An der Kirche 49, D - 35463 Fernwald-Steinbach
Tina.Sperlin@web.de

Ein Tierschutzproblem, mit dem sich das öffentliche Veterinärwesen befasst, ist erstmals von Gary L. Patronek in den Vereinigten Staaten 1990 mit dem Begriff Animal Hoarding, das pathologische Sammeln und Horten von Tieren, versehen worden. Patronek definiert einen Animal Hoarder als eine Person, die eine Vielzahl von Tieren hält, ohne einen Mindeststandard an Nahrung, Hygiene und/oder tierärztlicher Versorgung gewährleisten zu können. 1999 ist in den USA eine erste systematische Untersuchung veröffentlicht worden, für Deutschland sind bislang keine Daten über das Vorkommen vorhanden.

Zu der von mir durchgeführten Untersuchung sind Fragebogen an alle Veterinärämter versandt worden mit allgemeinen Fragen zu Animal Hoarding, spezifischen Fragen zum Tierbestand und Tierhalter und schließlich Fragen zu den ergriffenen Maßnahmen seitens des Amtes sowie dessen Erfolgen. Insgesamt haben sich 75 % der Veterinärämter mit mehr als 700 eingegangenen Fragebogen an der Umfrage beteiligt. Die Dauer der Bearbeitung eines Falles durch das Veterinäramt beträgt wenige Stunden bis zu 30 Jahren, durchschnittlich liegt der Bearbeitungszeitraum bei drei Jahren. Folgende Tierbestände haben sich vorläufig bei der Auswertung ergeben:

Tierart	Tiere gesamt	Ø Tieranzahl	Maximale Anzahl
Hunde	4.855	22	200
Katzen	6.145	25	106
Nager	8.249	106	3.000
Kaninchen	4.147	36	400
Meerschweinchen	3.671	52	400
Frettchen	113	9	27

Ziervögel	4.802	52	1700
Wirtschaftsgeflügel	5.229	76	700
Pferde	1.823	20	330
Schweine	1.226	49	580
Minipigs	321	13	50
Wiederkäuer	2.805	32	200
Wildtiere	664	37	410
Schlangen/Echsen	1.881	52	500
Schildkröten	683	36	300
Insekten/Amphibien	776	65	500
Andere Exoten	238	18	101
Aquarien	15		
	47.613		

Kurz die bisherigen Ergebnisse: Das vorhandene Platzangebot ist für die Tiere in mehr als zwei Dritteln der Fälle nicht oder nur teilweise ausreichend. Nahrungs- und/oder Trinkmöglichkeiten sind bei einem Drittel nicht vorhanden oder beeinträchtigt. In annähernd zwei Dritteln der Fälle sind Tiere erkrankt, vorrangig an Infektionserkrankungen. Daneben werden Augen- und Ohrenentzündungen, Atemwegs- und Hauterkrankungen sowie Zahnprobleme häufig genannt. In einem Drittel der Fälle sind Verletzungen, insbesondere durch Haltungsfehler, in Form von Kampf- oder Beißspuren von Hautverletzungen bis hin zu Verstümmelungen und fehlenden Gliedmaßen aufgetreten. Zusätzlich fällt bei der Hälfte aller Tierbestände Parasitenbefall durch Endo- und/oder Ektoparasiten auf. Verhaltensauffälligkeiten sind bei einem Drittel der Fälle festgestellt worden, vor allem in Form von Deprivationsschäden, Stereotypien, fehlenden oder fehlgeleiteten Verhaltensweisen oder Kannibalismus/ Infantizid. Unauffällig ist der Gesundheitszustand der Tiere in knapp einem Fünftel der Fälle.

Der Altersdurchschnitt der Halter liegt bei 50 Jahren. Bei mehr als zwei Dritteln handelt es sich um weibliche Tierbesitzer. Knapp die Hälfte der Halter lebt in Singlehaushalten, ansonsten werden fast ausschließlich rein familiäre, generationsübergreifende Strukturen beschrieben. Auffällig ist ein hoher Anteil mündiger Kinder, die teils bis ins hohe Alter mit im Haushalt leben. Besonders eine Mutter/Tochter-Beziehung als gemeinsame Tierhalter scheint mit größeren Komplikationen für die Bearbeitung durch Amtsveterinäre behaftet zu sein. Ein Drittel der Tierhalter hat keinen Beruf oder ist berentet. Alle Berufsschichten sind betroffen, erwartungsgemäß lässt sich ein hoher Anteil sozialer Berufe feststellen bzw. Tätigkeitsfelder, die mit Tieren zu tun haben. Nicht berufstätig sind drei Viertel der Tierhalter.

Erste Maßnahme nach eingegangener Meldung ist ein Gespräch, das in den meisten Fällen möglich gewesen ist. Fast die Hälfte der Fälle beschreibt jedoch fehlenden bzw. mit Einschränkungen verbundenen Zutritt. Bußgelder sind meist als nicht nötig erachtet worden bzw. es wird wegen Aussichtslosigkeit darauf verzichtet. Das Mittel der Wahl sind Auflagen und Ordnungsverfügungen, die in annähernd 90 % der Fälle erteilt worden sind. Als häufigste Maßnahme ist die Reduktion einzelner bzw. aller Tiere häufig in Verbindung mit Aufnahmestopp gefordert. Pflegemaßnahmen und Haltungsverbesserungen, tierärztliche Versorgung sowie Hygienemaßnahmen von Sauberkeit bis hin zur Seuchenhygiene sind häufig genannte Auflagen. Ein Zuchtverbot ist teilweise mit Geschlechtertrennung bzw. Kastration sowie einem Handelsverbot gekoppelt.

Eine Tierzahlbegrenzung ist in ca. zwei Drittel der Fälle empfohlen oder angeordnet worden, es ist allerdings zwischen der Forderung durch das Veterinäramt und einer juristischen Umsetzung zu unterscheiden. Als Maßnahme, wenn Bußgelder und Ordnungsverfügungen erfolglos sind, hat das Veterinäramt gemäß Tierschutzgesetz im Einzelfall die Möglichkeit, Tiere „fortzunehmen“, d. h. sicherzustellen oder zu beschlagnahmen. Eine Sicherstellung

bedeutet den freiwilligen Übergang einer Sachherrschaft in hoheitlichen Gewahrsam, sprich Besitz – allerdings unter richterlichem Vorbehalt. Im Wiederholungsfall oder bei grober Zuwiderhandlung können befristet oder (selten) unbefristet Tierhaltungsverbote, Tierbetreuungsverbote oder Teilverbote erteilt werden.

Bei der Frage nach dem aktuellen Stand ist in annähernd zwei Dritteln der Fälle angegeben worden, dass die Tierhalter sesshaft am Wohnort verblieben sind. In einem Drittel der Fälle ist der Halter aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes verzogen, mit vereinzelt mietnomadenartigen Tendenzen. Ein wiederholtes Aufnehmen von Tieren mit anschließenden amtsbekannten Problemen ist in nahezu allen Fällen festzustellen, in den übrigen Fällen erscheint ein Rückfall hochwahrscheinlich.

Fenster mit Kratzspuren von Katzen, die den Freiheitsdrang der Tiere demonstrieren.

Poster

The Report of Veterinary Medicine Prof. Ganslmayer to President Atatürk, About Rinderpest and Turkish Veterinary Organization

Savaş Volkan Genç & Atilla Özgür

Dr. Savaş Volkan Genç, DVM, PhD, Mehmet Akif Ersoy University, Faculty of Veterinary Medicine, Department of Veterinary History and Deontology, Istiklal Campus, TR - 15030 Burdur, svgenc@yahoo.com
Prof. Dr. Atilla Özgür, Ankara University, Faculty of Veterinary Medicine, Department of Veterinary History and Deontology, TR - 06110 Ankara

Rinderpest epidemics highly embarrassed humanity as meat-workforce losses in the history. At the first ages it has moved to Aral and Hazar regions from the east of China by the Hun attacks and then to Europe. In the next centuries Asian oriented epidemics kept going. In the 18th century rinderpest epidemics in Europe has effected starting of academic veterinary medicine education and was an impulsion and factor on meeting of the first international veterinary medicine congress, in 1863. The disease has appeared in several regions of Europe in the 19th century; the last biggest epidemics have been seen during France-Prussian War. Thanks to the taken actions by the Western and Middle European countries, the disease was seen only in the East; the disease that spreaded from Turkey to Bulgaria and Romania in 1913, has prevented in a short time. Office International Epizooties was established to decrease the damage in Asia and to protect the world from the epidemics.

Nevernmann and his friends have declared that Anatolia is a rinderpest source and the disease could easily contain Thrace. During the next years the disease has continued in Turkey; and caused big damages during the WWI and Turkish War of Independence.

After Turkish War of Independence, Republic was proclaimed under the leadership of Mustafa Kemal and the new system was on secular and scientific bases and this conception was applied on all fields. As a reflection of this, international studies of veterinary medicine were supported by the International cooperation. In this period, the young Republic's most important agenda item was fighting rinderpest. This struggle has always been a source of pride for the veterinary medicine, in the history of veterinary medicine.

Prof. Dr. Hans Ganslmayer from Vienna, who came to Turkey within the framework of international cooperation, worked in Ankara in "Askeri Veteriner Bakteriyoloji ve Seroloji Enstitüsü" (Military Institute of Veterinary Bacteriology and Serology). After completing his work, Ganslmayer has presented a report to President Mustafa Kemal Atatürk about construction of Turkish military and civilian veterinary medicine and rinderpest struggle.

Military Veterinary Organization According to Hans Ganslmayer; structuring of veterinary medicine in Turkish Army is in European standards except rinderpest struggle. The army is not supplied against the disease especially during the mobilization. The vaccines produced in Turkey are insufficient. The production of sufficient quantities of serum takes much time. This difficulty is well known during the war by the leaders of the army. Necessary prevision is missing on veterinary medicine applications in the Army and this causes failure in the concrete situations. The service is sufficient in normal situations.

Prof. Ganslmayer has explained these conceptions in a meeting where Veterinary Medicine Ahmet Pasha has also attended. He indicated that the liquid vaccine produced for rinderpest isn't useful and it is easily spoiled contrarily using of dry, powder vaccine that doesn't get

effected by hot and cold and it immunizates for ten years so it gives positive results. He said producing a large amount of vaccine could reach a much bigger crowd. Prof. Ganslmayer's opinions were welcomed warmly but no steps were taken. At the same period he also presented his opinions to the Ministry of Economics, the Ministry has recognized the importance of the situation, has taken action and started vaccine production.

The study that the professor has started was very important; he thought that it will especially be very useful for the army. That is why after the first production he asked the President a million doses of rinderpest vaccine to be produced and after meeting the army's need, production of vaccine for the public.

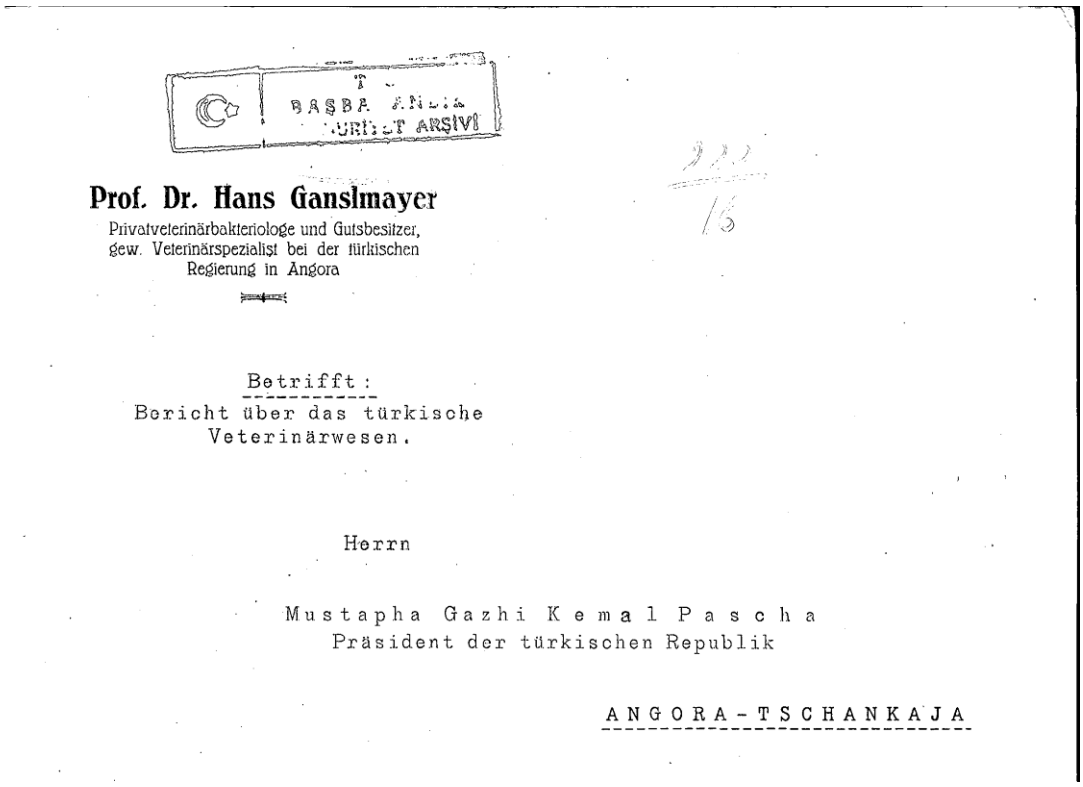

BAŞBAKANLIK
CUMHURİYET ARŞİVİ

Prof. Dr. Hans Ganslmayer

Privatveterinärbakteriologe und Gutsbesitzer,
gew. Veterinärspezialist bei der türkischen
Regierung in Angora

Betrifft:
Bericht über das türkische
Veterinärwesen.

Herrn

Mustapha Gazhi Kemal Pascha
Präsident der türkischen Republik

ANGORA-TSCHANKAJA

Civilian Veterinary Organization According to Prof. Ganslmayer, Veterinary Organization's work field is wider and it's situation is harder than Military Veterinary Organization. While Turkish Economy was static before the revolution of 1923, economy policy of the Republic Government was pleasing and exemplary even to Europe.

According to Ganslmayer, the civilian veterinary medicine structuring of Turkey couldn't catch up the modern developments. Although the administrative crew was well developed the qualifications of the veterinary medicines in the lower levels were insufficient. Also there is no hope about veterinary medicine education, in near future.

For Ganslmayer, the motivation which is necessary for management of the Veterinary Organization is missing. Over against all difficulties, effort needed to be made, if necessary the government should use force for eradication. For modern veterinary services to be carried out and for current laws to be applied, unqualified officers of the Organization should be replaced with veterinary medicines. Also, during the rinderpest struggle the Government should cover the vaccine expenses and accustom people to vaccination. According to the Professor there is also not enough and a wider vaccination program, a new structuring and more veterinary medicines are needed to vaccine animals.

Hans Ganslmayer has suggested cooperation with international organizations for struggling with the disease and referred "Internationale Serum-Union in Wien and IX Zimmermann-

gasse 3". He determined that the work of this organization should give results back in a few years and in short time Turkish veterinary medicines will be able to continue the struggle on their own. Professor Hans Ganslmayer has suggested to President Atatürk that support should be asked from the mentioned organization, in order to prevent rinderpest and other epidemics in a short time. He said that after the application of this kind of struggle plan the Civilian Veterinary Organization should reach to European standards in a year or two.

The developments in the veterinary medicine field and epidemics have forced Turkish Government to change the related legislation. For this purpose a law named "Hayvan Sağlık Zabıtası Kanunu" (Law of Animal Health and Surveillance) was made in 1928 and legislation was put into action in 1931.

During veterinary medicine history studies in Turkey, no other document, directly presented to President Atatürk by a foreign or domestic veterinary medicine, was discovered before Ganslmayer's report. For this feature the document is unique.

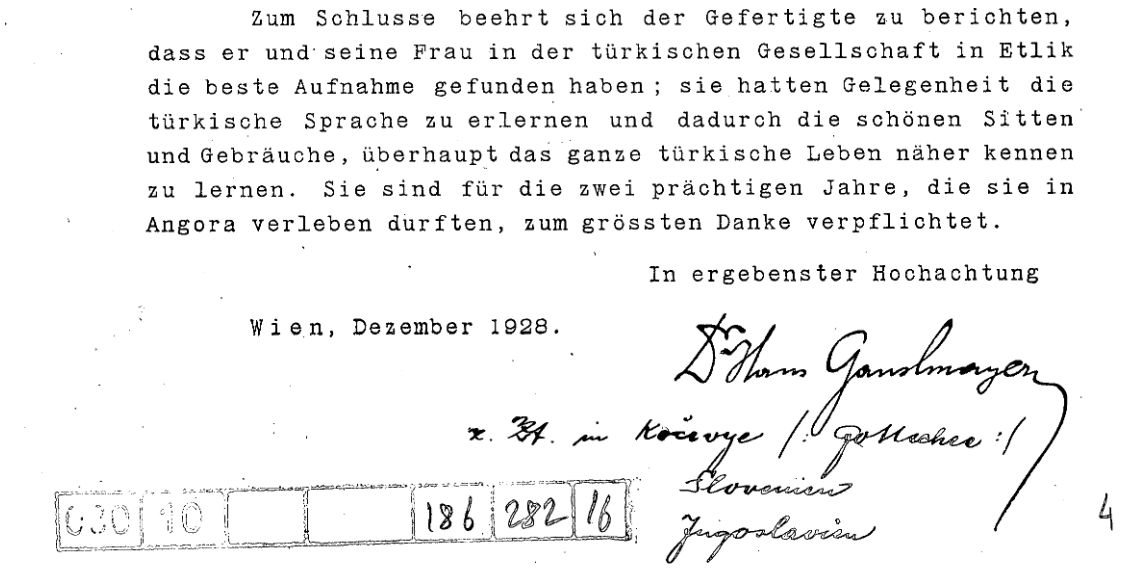

Zum Schlusse beehrt sich der Gefertigte zu berichten, dass er und seine Frau in der türkischen Gesellschaft in Etlik die beste Aufnahme gefunden haben; sie hatten Gelegenheit die türkische Sprache zu erlernen und dadurch die schönen Sitten und Gebräuche, überhaupt das ganze türkische Leben näher kennen zu lernen. Sie sind für die zwei prächtigen Jahre, die sie in Angora verleben durften, zum grössten Danke verpflichtet.

In ergebenster Hochachtung

Wien, Dezember 1928.

Dr. Hans Ganslmayer

z. Zt. in Kočevje / Gottschee / Slovenien Jugoslavien

4

Albrecht von Haller (1708-1777) als Wegbereiter des staatlichen Veterinärwesens

Stephan Häsler

Dr. Stephan Häsler, Mengestorfstrasse 50, CH - 3144 Gasel
stephan.haesler@gmx.net

Albrecht von Haller wurde nach dem Studium in Tübingen und Leiden 1727 zum *Doctor medicinae* promoviert. Bis 1736 war er in Bern Arzt und Stadtbibliothekar. Gleichzeitig verfasste er literarische Werke, von denen das Gedicht „Die Alpen" das bekannteste ist. Von 1736 bis 1753 war er Professor für Anatomie, Botanik und Chirurgie in Göttingen. 1754 kehrte er in seine Heimatstadt Bern zurück, wo er bis zu seinem Tod im Jahr 1777 blieb. Er bekleidete dort verschiedene Ämter, so als Mitglied des Rates der 200 (Legislative), als Direktor der Saline in Roche und gleichzeitig als stellvertretender Landvogt in Aigle in der Waadt. Haller pflegte eine intensive Korrespondenz mit den Wissenschaftlern seiner Zeit, verfasste bedeutende medizinische und naturwissenschaftliche Publikationen und wirkte zeit

seines Lebens als praktischer Arzt. Er war Mitglied der Ökonomischen Gesellschaft Bern und gab in ihrem Auftrag praktische Schriften für die Landwirte heraus.

Abhandlung
von der
Viehseuche.
Auf
Hohen Befehl verfaßt,
und zum Besten des Landes bekannt
gemacht.
Den 28. Septemb. 1773.

1756 wurde Haller erstmals Mitglied des Sanitätsrates, ab 1769 als dessen *Assessor perpetuus* und brachte dort sein ganzes Wissen über die Medizin ein. Der Sanitätsrat war als Gesundheitsbehörde der Republik Bern für die Human- und für die Tiermedizin zuständig. Die Viehwirtschaft war in Bern von hervorragender Bedeutung und die Behörden setzten alles daran, um die Einschleppung und Verbreitung von Seuchen zu verhindern. Haller war als stellvertretender Landvogt in Aigle mit den Tierseuchen unmittelbar konfrontiert und korrespondierte darüber mit Claude Bourgelat, dem Gründer der Ecole Royale Vétérinaire in Lyon. Sie vereinbarten, dass junge Berner in Lyon zu Tierärzten ausgebildet werden. Bourgelat wurde für seine Verdienste um die Ausbildung der bernischen Tierärzte zum Ehrenmitglied der Ökonomischen Gesellschaft Bern ernannt.

Hallers bedeutendste veterinärmedizinische Schrift trägt den Titel: *„Abhandlung von der Viehseuche. Auf Hohen Befehl verfaßt, und zum Besten des Landes bekannt gemacht. Den 28. Septemb. 1773.“* In dieser Schrift diskutiert er die Epidemiologie und die Bekämpfung der ansteckenden Lungenseuche der Rinder (*Pleuropneumonia bovis)*.

Den Ursprung des Seuchenzuges findet er bei einem Stier aus Ungarn, der im Rahmen der regelmäßigen Schlachtviehexporte nach Venedig verbracht worden ist. Die weiteren Phänomene und Maßnahmen beschreibt er wie folgt:

> „Wir haben gewisse Nachrichten, daß aus einem angestekten Stalle ein Thier nach einem Monate in einer gesunden Gegend erst erkranket, ...“ (Inkubationszeit, Seite 6 der Abhandlung).
>
> „Der Husten vermehret sich, der Athem wird schwerer, das Thier ächzet, seine Kräfte sinken, … täglich ist das Fieber brennender. ... ein zäher Schaum quillt aus dem Maule und aus den Naslöchern des Viehes, die Zunge wird heiß, der Athem schwer und schnarchend, und dabey unerträglich stinkend, ... und eine völlige Entkräftung, schließen die letzten Tage des Lebens.“ (Klinik, S. 6 und 7)
>
> „Wenn man nach dem Tode das Vieh öfnet, so ist allemal und unfehlbar die Lunge angegriffen.“ (Pathologie, S. 7)
>
> „… dieweil die Krankheit sich nach und nach überwinden läßt, und dieses ist der glimpflichste Fall, so kann das kranke Thier die mit ihm im Stalle stehenden, die mit ihm weidenden, die mit ihm trinkenden Thiere ansteken: sein Hauch kann auch die Kleider seiner Besorger beschmizen, und dem gesunden, auch wohl entfernten Viehe gefährlich werden.“ (Übertragung, S. 13)

> „Hier hat eine lange Erfahrung gelehrt, daß die Arzneyen nicht eine zulängliche Sicherheit wider die Seuche bewürken können.“ (Therapie, S. 13)
>
> „ ... so bleibt nichts übrig, als die Anstekung zu verhindern, und den Verlust auf die wenigen Rinder einzuschränken, die zuerst mit dem Gifte beschmizt worden sind.“ (stamping out, S. 18)
>
> „Diese Unart [Seuchenausbrüche zu verheimlichen] hat in andern Ländern minder Plaz, wo der Fürst für seine Unterthanen väterlich sorget, ihren Verlust zu mildern allemal geneigt ist, die Unkösten der nöthigen Vorsorgen großmüthig übernimmt, und sich dadurch das Zutrauen der Seinigen zuzieht.“ (Meldepflicht, Entschädigung bei Tierverlusten, S. 19)

Haller fordert vom Staat die Identifikation der Rinder mittels Hornbrand, einen amtlichen Gesundheitsschein für das Verstellen der Tiere, eine Marktaufsicht, eine Meldepflicht im Verdachts- und Seuchenfall sowie Strafbestimmungen im Widerhandlungsfall. Wenn der Verdacht auf eine Seuche besteht, sind Sperrmaßnahmen anzuordnen und durch einen Tierarzt ist eine Sektion durchzuführen. Die erkrankten und die neben ihnen stehenden Tiere werden getötet und in sechs Fuß tiefen, mit Dornen umzäunten Gruben verscharrt. Die Ställe müssen gereinigt und mit Kalk desinfiziert werden. Auf gemeinsam betriebenen Alpen ist alles Vieh zu töten.

Albrecht von Hallers Erkenntnisse waren für die weitere Entwicklung der staatlichen Seuchenbekämpfung in der Schweiz von entscheidender Bedeutung.

Moritz Bürgi (1878-1932) – erster schweizerischer Veterinärdirektor

Stephan Häsler

Dr. Stephan Häsler, Mengestorfstrasse 50, CH - 3144 Gasel
stephan.haesler@gmx.net

Das Veterinärwesen war im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert in der Schweiz überwiegend Sache der Kantone. Beim Bund bestand einzig die nebenamtliche Stelle eines Eidgenössischen Seuchenkommissärs, der die Grenzkontrolle leitete und bei kantonsübergreifenden Seuchenzügen zum Wirken kam.

Die zunehmende Bedeutung des nationalen und internationalen Handels mit Tieren und Tierprodukten veranlasste den Bundesrat, im Jahr 1910 einen vollamtlichen Seuchenkommissär zu wählen, mit dem Auftrag, neue gesetzlichen Grundlagen für das Veterinärwesen vorzubereiten und eine nationale Leitungsorganisation zu schaffen. Die Wahl fiel auf Dr. Moritz Bürgi, der an der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern Privatdozent für Anatomie und später nebenamtlicher Professor für Fleischschau war.

Die Tierseuchenbekämpfung war damals auf Bundesebene im Landwirtschaftsdepartement und die Fleischschau im Departement des Innern angesiedelt. Bürgi konnte die Regierung überzeugen, dass die Fleischschau ein zentrales Element zum frühzeitigen Erkennen von Tierseuchen ist und dass ein enger Zusammenhang zwischen den Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier besteht. Als Folge davon beschloss die Bundesversammlung am 26. März 1914, ein Eidgenössisches Veterinäramt zu schaffen, das für die Vorbereitung und den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung sowie der Lebensmittelgesetzgebung (bezüglich Fleisch und Fleischerzeugnisse) zuständig ist. Bürgi hat damit erreicht, dass das Veterinärwesen unmittelbar dem Departementschef (Minister) unterstellt wurde. Diese Regelung trägt wesentlich dazu bei, dass seither die veterinärpolizeilichen Massnahmen ohne Zwischenstufe der Regierung aus wissenschaftlicher und praxisorientierter Sicht beantragt werden können.

Das Eidgenössische Veterinäramt wurde auf den 1. Januar 1915 eingesetzt. Bei der Importkontrolle konnte es einen gut ausgerüsteten grenztierärztlichen Dienst übernehmen. Bürgi

veranlasste zudem, dass an den wichtigen Grenzkontrollstellen Laboratorien errichtet wurden, die es den Grenztierärzten erlaubten, Fleischverderbnis und Fälschungen von Fleischerzeugnissen mit einfachen Labormethoden nachzuweisen. Während die Fleischschau in einem fortschrittlichen, im Jahr 1909 in Kraft getretenen Lebensmittelgesetz geregelt war, stammte die Tierseuchengesetzgebung aus den Jahren 1872 und 1886 und bedurfte dringend einer Anpassung an die Erkenntnisse der Wissenschaft und die Gegebenheiten des Marktes. Bürgi bereitete einen Entwurf vor, der vom Parlament 1917 ohne große Änderungen gutgeheißen worden ist. Das Gesetz war als Rahmengesetz konzipiert, das es dem Bundesrat (der Regierung) ermöglichte, die nötigen technischen Anpassungen auf der hierarchisch tiefer stehenden Verordnungsstufe zu erlassen. Die Qualität des Tierseuchengesetzes von 1917 zeigt sich darin, dass von 50 Artikeln 39 im heute geltenden Gesetz mehr oder weniger unverändert übernommen worden sind.

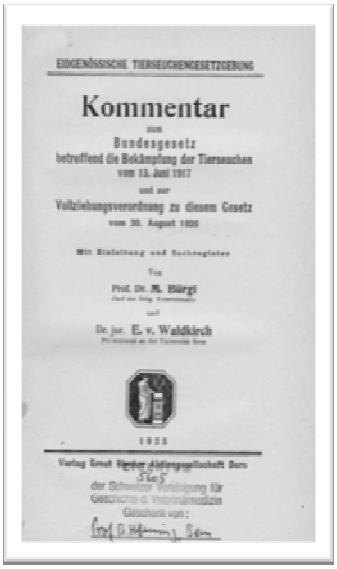

Die Tierseuchenverordnung umfasste 286 Artikel und trat am 1. Januar 1921 in Kraft. Es galt vorher, mit allen betroffenen Kreisen (Kantone, Städte, Landwirtschaft, Konsumenten, Lebensmittelwirtschaft) nach Lösungen zu suchen. Bürgi führte zusätzlich zum ordentlichen „Vernehmlassungsverfahren“ vier mehrtägige Konferenzen mit allen beteiligten Interessengruppen durch. Dabei gelang es ihm, dank profunder Kenntnisse der Materie und starker Überzeugungskraft, einen nationalen Konsens zu erzielen. Dazu schreibt er: „Es darf nicht vergessen werden, dass der Bereich der Tierseuchenbekämpfung ein sehr großer ist und auf verschiedenen Lebensgebieten eine Ordnung der Verhältnisse notwendig macht.“

Es verdient, hervorgehoben zu werden, dass Bürgi es erreichte, dass grundsätzlich an Maul- und Klauenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtigte Tiere unter sichernden Bedingungen abgeschlachtet und den Tierhaltern für die Tierverluste angemessene Entschädigungen ausbezahlt wurden. Auch schuf er eine Kontrollstelle für Sera und Impfstoffe. Er legte großen Wert darauf, dass die Tätigkeit des Amtes und die seuchenpolizeilichen Grundsätze der Öffentlichkeit bekanntgemacht wurden. Mit großem Aufwand beteiligte sich das Amt deshalb regelmäßig an nationalen und regionalen Ausstellungen mit informativen Schauen (Bild).

Die von Bürgi mit Weitblick und Durchsetzungsvermögen erreichte nationale Organisation des Veterinärwesens ließ ihn zu einem begehrten Sachverständigen im Ausland werden. Er war Präsident der Veterinärsektion des Völkerbundes und Vizepräsident des Internationalen Tierseuchenamtes OIE. Dort setzte er sich für international geltende Importnormen ein.

An der Trauerfeier charakterisierte ihn Bundesrat Schulthess als gelegentlich schroff, aber immer als gerecht und versöhnlich: *„Alle die mit ihm zu tun gehabt hatten, kantonale Behörden, Landwirte, Kaufleute und Gewerbetreibende, blickten mit rückhaltlosem Vertrauen zu ihm auf.“*

„Tierärztliche Betriebswirtschaftslehre“ – Ein MUSS für das Studium!

Stefan Knoop & Johann Schäffer

Stefan Knoop, Im Soratfeld 2, D - 33165 Lichtenau, knoop@tierklinik-lichtenau.de

Univ.-Prof. Dr. Dr. Johann Schäffer, Tierärztliche Hochschule Hannover, Fachgebiet Geschichte der Veterinärmedizin und der Haustiere, Bischofsholer Damm 15, D - 30173 Hannover, johann.schaeffer@tiho-hannover.de

Im § 1 der „Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV)“, welche die tierärztliche Ausbildung (Curriculum) reguliert, heißt es:

> *„Ziel der Ausbildung sind wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Tierärztinnen und Tierärzte, die zur eigenverantwortlichen und selbstständigen tierärztlichen Berufsausbildung im Sinne des § 1 der Bundes-Tierärzteordnung […] befähigt sind.“*

Mit den Inhalten des aktuellen Curriculums kann das oben genannte Ziel des § 1 TAppV nicht mehr gewährleistet werden. Aufgrund der fortschreitenden Ausrichtung der tierärztlichen Tätigkeit zu einer Dienstleistung reicht das derzeit an den Ausbildungsstätten vermittelte Wissen nicht aus, um sich als Tierärztin/Tierarzt in praxi erfolgreich behaupten zu können. Die Tatsache, dass Tierärztinnen und Tierärzte auch Unternehmer sind, wird während des Studiums weitestgehend außer Acht gelassen. Die zunehmende Bedeutung betriebswirtschaftlicher Themen innerhalb der Veterinärmedizin belegt den strukturellen Wandel des Berufsbildes und verpflichtet die tierärztliche Ausbildung, einer tierärztlichen Betriebswirtschaftslehre einen entsprechenden Stellenwert einzuräumen.

Es gibt heute kaum noch Berufsausbildungen, die sich der Betriebswirtschaftslehre verschließen können. So basiert beispielsweise auch die Lehre zur „Tiermedizinischen Fachangestellten“ unter anderem auf der Erkenntnis, dass betriebswirtschaftliche Themen zum Alltag einer Tierarztpraxis gehören und somit jeder Mitarbeiter kaufmännisches Basiswissen besitzen sollte. Ein frisch approbierter Tierarzt mag heute zwar fachlich-theoretisch gut ausgebildet sein, in seiner ersten beruflichen Stellung ist er, aufgrund fehlender betriebswirtschaftlicher Grundkenntnisse, jedoch kein vollständiges Mitglied eines Praxisteams, da er im Praxisalltag notwendige kaufmännische Abläufe nicht richtig einordnen oder bei ihnen behilflich sein kann. Daher sollte es das Ziel einer modernen, der allgemeinen Entwicklung angepassten veterinärmedizinischen Ausbildungspolitik sein, in allen Bereichen ausreichend qualifizierte Absolventen in die tierärztliche Berufswelt zu entlassen.

Das Ziel der „Tierärztlichen Betriebswirtschaftslehre“ ist es, den Studenten der Veterinärmedizin eine Grundlage betriebswirtschaftlichen Wissens zu vermitteln. Dabei hat das Verstehen von kaufmännisch-wirtschaftlichen Zusammenhängen und das Üben fachspezifischer Denk- und Arbeitsweisen Vorrang vor dem Aneignen bloßer Einzelfakten. Es werden die betriebswirtschaftlichen Verflechtungen von Tierarztpraxen in der Gesamtwirtschaft dargestellt und erläutert. Die Studierenden sollen dabei unterschiedliche betriebswirtschaftliche Aufgabenstellungen von verschiedenen Seiten angehen und Lösungsstrategien entwickeln. Dazu wird ein Überblick über die wesentlichen betriebswirtschaftlichen Grundfunktionen einer Tierarztpraxis gegeben.

Die literarische Grundlage für den Lehrplan ist meine zur Promotion eingereichte Dissertation mit dem Titel: *„Tierarzt – Ein Berufsbild im Wandel. Bedeutung und Notwendigkeit betriebswirtschaftlicher Themen im Studium der Veterinärmedizin“* (Hannover, Tierärztliche Hochschule, Diss., Promotion Dezember 2011).

Im Schwerpunkt **Marketing** lernen die Studierenden die zentrale Bedeutung der Wettbewerbsanalyse, Außendarstellung und des Kundenmanagements für unternehmerische Entscheidungen kennen. Im Themengebiet **Praxismanagement** werden die verschiedenen Planungs- und Organisationsformen einer Praxis dargestellt und in Verbindung mit dem Personal- und Qualitätsmanagement gesetzt. Im Bereich **Finanzwirtschaft** wird den Studierenden die Einsicht näher gebracht, dass betrieblicher Erfolg sehr stark von finanzpolitischen Entscheidungen in Form von Finanzierungsarten sowie kostenrechnerischen Maßnahmen abhängt.

Die „Tierärztliche Betriebswirtschaftslehre“ sollte frühestens ab dem vierten Semester als wöchentliche Pflichtlehrveranstaltung für ein Semester unterrichtet werden. Am Ende sollte eine Leistungskontrolle in Form eines computergestützten Multiple-Choice-Testes erfolgen.

Veterinary Services during the Institutionalization Process of Slaughterhouses in the Ottoman State

Berfin Melikoğlu & Şule Osmanağaoğlu

Prof. Dr. Berfin Melikoğlu & Prof. Dr. Şule Osmanağaoğlu
Ondokuz Mayis University, Faculty of Veterinary Medicine,
Department of Veterinary History and Deontology, TR - 55139 Kurupelit / Samsun
berfinmelik@gmail.com, suleo@omu.edu.tr

The first slaughterhouses established in the Ottoman State were operated under the name “salhâne”. During the reign of Sultan Mehmet II (1451-1481), 33 slaughterhouses were constructed in areas specifically allocated for animal slaughter. Following the slaughter of animals under hygienic conditions of the period, meat was allowed to be placed on the market for consumption. In the ensuing years, slaughterhouses became a separate industrial sector, and due to environmental concerns and operational conditions, it was stipulated that slaughterhouses be constructed in the proximity of watercourse or along the sea coast. These slaughterhouses were registered by number and classified according to their regional location. The ordinance dated 20 April 1859, which was enacted as a consequence of the reforms made in the First Constitutional Era, stipulated the organization of municipalities, and legal regulations assigned municipalities with the tasks of implementing measures aimed at the maintenance of hygiene in the scope of the protection of public health, and establishing slaughterhouses.

Meat inspection, which bears great significance with respect to public health services, was initiated upon its inclusion in the curriculum of veterinary schools. Although the start of veterinary education in Turkey dates back to 1842, courses on meat inspection were included in the veterinary curriculum in the following years and were given by tutors, who also instructed the courses on “contagious diseases and bacteriology” and “pathology”. Moreover, the “Memorandum on the Take-Over of Slaughterhouses by Municipalities”, which entered into force in 1877, ruled for the first time that veterinarians be employed at slaughterhouses and meat inspection be performed by these veterinarians. On the other hand, the publishing of reference books, which both the veterinarians assigned with meat inspection at slaughterhouses and veterinary students would refer to, was prioritized.

The emphasis of the necessity for the implementation of standards in the inspection of meat, with a view to ensure food safety, at international veterinary congresses held as of the late nineteenth century, brought about the enforcement of relevant legal arrangements in the Ottoman State. The attempts to replace the traditional institutions so-called “salhâne” and other private slaughterhouses with modern and public slaughterhouses resulted in the

establishment of the Karaağac slaughterhouse, which was started to be constructed in 1919 and became operational in 1923 (fig.1 and 2). This establishment constituted a model for modern slaughterhouses. Furthermore, following the proclamation of the Republic, the role of the veterinary profession in meat inspection and public health activities was strengthened through legal and administrative regulations.

Fig.1: The first years of the Karaağac slaughterhouse

Fig.2: Meat inspection by veterinarians at the Karaağac slaughterhouse

The present study is aimed at the evaluation of the veterinary services provided during the institutionalization process of slaughterhouses, which became operational as from the fifteenth century in the Ottoman State.

Entwicklung der Ausbildung und Prüfungen im Bereich des öffentlichen Veterinärwesens in Deutschland

Gerd Möbius & Günther Michel

Dr. Gerd Möbius, Universität Leipzig, Veterinärmedizinische Fakultät, Institut für Tierhygiene und Öffentliches Veterinärwesen, Zentrum für Veterinary Public Health, An den Tierkliniken 1, D - 04103 Leipzig, moebius@vetmed.uni-leipzig.de

Prof. Dr. Günther Michel (i. R.), Universität Leipzig, Veterinärmedizinische Fakultät, Veterinär-Anatomisches Institut, An den Tierkliniken 43, D - 04103 Leipzig, profdrg.michel@gmx.de

Das „Öffentliche Veterinärwesen“ umfasst die Wahrnehmung der im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben des Veterinärwesens durch den öffentlichen Dienst. Im Mittelalter beruhte dies auf den Ordnungen (Edikte) der Länder bzw. Ordnungen der Städte und Gemeinden. Im Churfürstentum Sachsen oblag die Seuchenbekämpfung den Stadt- und Kreisphysici als Aufgabenstellung des Sanitätskollegiums (der jeweilige Prof. der Tierheilkunde hatte eine beratende Funktion). Erstmals wird von Georg Friedrich Tscheulin (1821) in seinem Buch „Thierärztliche Polizey für Polizeybeamte, Aerzte, Thierärzte, Fleischschätzer und Fleischer“ der Begriff „Tierärztliche Polizei“ verwendet.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts fand das Veterinärrecht Aufnahme in den Unterricht an den Tierarzneischulen (nach dem „Ersten ordnungsmässigen Verzeichnis der Vorlesungen“ der Tierarzneischule Dresden von 1817 trug Brosche gerichtliche Thierheilkunde und Seiler wichtige Kapitel aus der medicinischen Polizei vor). „Gerichtliche Thierheilkunde“ wurde Prüfungsfach, wie das Zeugnis eines Absolventen der Thierarzneischule Dresden vom 28. Aug. 1840 zeigt.

Es kam zur Anstellung von Kreistierärzten und Bezirkstierärzten. Diese unterstanden aber weiterhin den Bezirksärzten. Im Königreich Sachsen wurde schließlich mit der „Verordnung, die Errichtung einer Commission für das Veterinärwesen betreffend“ vom 14. Juni 1856 eine selbstständige Veterinärbehörde geschaffen. Damit kam es zur Intensivierung der Ausbildung. Im „Unterrichtsplan der Königlichen Thierarzneischule“ vom 24. Sept. 1857 wird das entsprechende Lehrfach als „Polizeiliche und gerichtliche Thierheilkunde“ bezeichnet.

In der Folgezeit änderte sich, wie aus der systematischen Auswertung der vorliegenden Unterrichtspläne bzw. ab 1878 der mehrmals geänderten Approbationsordnung hervorgeht, die Bezeichnung der einzelnen Lehrveranstaltungen laufend. Dies gilt insbesondere auch für die Bezeichnung der Prüfungen, welche erstmals in der „Bekanntmachung betreffend die Prüfungsordnung für Tierärzte“ von 1912 verankert sind.

In einer kurzen Übersicht wird vergleichend die Bezeichnung der „Lehrveranstaltungen“ nach der „Bestallungsordnung“ von 1967 bzw. der „Approbationsordnung für Tierärzte“ von 1986 der BRD mit denen nach der „Stundentafel Veterinärmedizin“ (1973, 1976 und 1985) des „Studienplans für die Grundstudienrichtung Agraringenieurwesen (Tierproduktion) zur Ausbildung an Universitäten und Hochschulen der DDR“ aufgezeigt.

Der Wandel der Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen sowie auch der Prüfungen zum „Öffentlichen Veterinärwesen“ ist Ausdruck von dessen zunehmender Bedeutung im Rahmen der Gesamtentwicklung der Veterinärmedizin.

„Es sind übrigens nur ganz wenige, die sich gegen meine dienstliche Geschäftsführung auslassen ...“ - Jüdische Tierärzte im öffentlichen Veterinärwesen Deutschlands zwischen 1918 und 1945

Georg Möllers

Dr. Georg Möllers, Katzastr. 43, D - 98634 Mehmels
gmoellers@gmx.net

Jüdische Tierärzte waren im Zeitraum zwischen 1918 und 1945, soweit sie im öffentlichen Veterinärwesen beschäftigt waren, vor allem auf Schlachthöfen (darunter 4 Schlachthofdirektoren) und als amtliche Tierärzte, als Fleischbeschautierärzte und im Rahmen von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen und Impfkampagnen in amtlicher Funktion tätig. Neun jüdische Tierärzte waren Amtstierärzte im Deutschen Reich.

Gleich zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft wurden jüdische Tierärzte aus amtlichen Positionen verdrängt. Auch fest angestellte, beamtete jüdische Tierärzte mussten sich gegen massive Anfeindungen wehren. So wurde der städtische Veterinärrat Dr. Max Wolf in Stuttgart schon vor dem 24. März 1933 von SA-Angehörigen am Betreten seines Arbeitsplatzes am städtischen Schlachthof gehindert.

Dr. Max Wolf war bis 1935 beamteter Tierarzt am Städtischen Schlachthof in Stuttgart. Wolf versuchte nach 1945 erfolglos, an seinen alten Arbeitsplatz zurückzukehren. Er starb 1963 in Montevideo/Uruguay.

Abb.1: Dr. Max Wolf bei der Untersuchung eines Hundes. Er arbeitete bis ca. 1960 an der veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Montevideo als sog. "colaborador técnico docente". Eine offizielle Approbation wurde nicht erteilt (Foto: Privatbesitz Dr. Michael Karpf).

Mit Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft wurden jüdische Tierärzte durch persönliche Initiative von Nationalsozialisten bei amtlichen tierärztlichen Tätigkeiten behindert. Schon am 7. April 1933 trat das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (BBG) in Kraft. Damit war die Diskriminierung u. a. der jüdischen Tierärzte gesetzlich „geregelt“.

Ziel des Gesetzes war die Ausschaltung politisch unerwünschter Personen und von Juden aus dem öffentlichen Leben. Nach § 3 waren Beamte, „die nicht arischer Abstammung sind“, in den Ruhestand zu versetzen. Von dieser Regelung ausgenommen wurden diejenigen Personen, die „bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind“. Schon am 11. April 1933 erfolgte mit der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz eine weitreichende Auslegung des Begriffs „nicht arisch“: „Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder Großelternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat.“

Mit dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums verloren jüdische beamtete Tierärzte und Tierärzte im öffentlichen Dienst ihre Stellung. Ausgenommen waren Frontkämpfer oder ihre Kinder. Um den Frontkämpferstatus nachzuweisen, mussten Stammrollenauszüge und Zeugnisse der jeweiligen Kommandeure vorgelegt werden. Da die meisten jüdischen Tierärzte Frontkämpfer gewesen waren, gelang es manchen, wenngleich unter großen Schwierigkeiten, bis etwa 1935 amtliche Tätigkeiten auszuüben. Bisweilen war dies mit erheblichen Risiken verbunden, da es Kunden gab, die die offensichtlich unsichere Position der jüdischen Tierärzte betrügerisch auszunutzen versuchten. Mit der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz § 4 (2) vom 1. Januar 1936 wurden alle noch im öffentlichen Dienst befindlichen Juden in den Ruhestand versetzt.

Abb. 2: Dr. Julius Zanders (links) als Veterinäroffizier 1915.

An weiteren Beispielen werden die Folgen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums sowie die Rolle der Reichstierärztekammer erläutert. Weiterhin wird die weitestgehend nicht erfolgte Rehabilitierung der jüdischen Tierärzte nach der Befreiung Deutschlands vom Nationalsozialismus thematisiert.

„Im Dritten Reich darf es keine Tierquälerei mehr geben“ – Die Entstehung des Reichstierschutzgesetzes von 1933

Michael Schimanski

Dr. Michael Schimanski, Region Hannover, Team Veterinärwesen,
Wilhelmstraße 3-5, D - 30171 Hannover
Michael.Schimanski@region-hannover.de

Published in: Johann Schäffer (ed. 2010): „Tierheilkundige in Geschichte und Gegenwart / „Animal Healers“ – past and present. [= Bericht der 15. Jahrestagung des Fachgebiets Geschichte der TiHo Hannover und der Fachgruppe Geschichte der DVG]. Verlag der DVG Service GmbH, Gießen, 229-234.

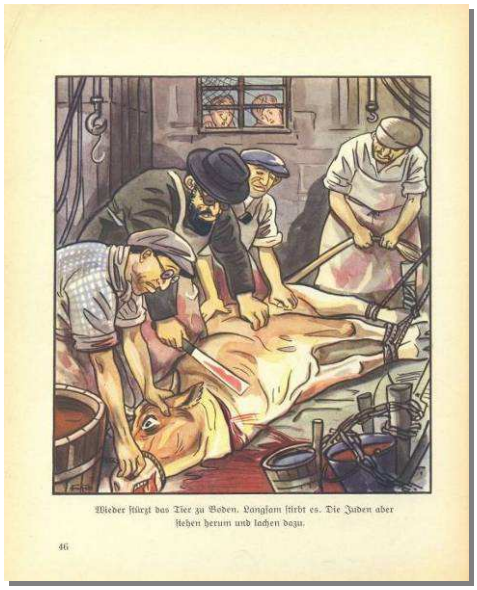

Abb. 1: Schächtszene aus dem Kinderbuch „Der Giftpilz – ein Stürmerbuch für Jung und Alt“ (1938). Die Bildunterschrift lautet: „Wieder stürzt das Tier zu Boden. Langsam stirbt es. Die Juden aber stehen herum und lachen dazu.“ - Abb. 2: Versuchstiere zeigen Göring nach dem Vivisektionsverbot den Hitlergruß – Karikatur aus der Zeitschrift *Kladderadatsch* vom 3. September 1933.

Der letzte Ausbruch der Maul- und Klauenseuche 1987/88 in Deutschland im Landkreis Hannover

Michael Schimanski

Dr. Michael Schimanski, Region Hannover, Team Veterinärwesen,
Wilhelmstraße 3-5, D - 30171 Hannover
Michael.Schimanski@region-hannover.de

Während eines großen MKS-Seuchenzuges 1965-1967 wurde Ende 1966 in Westdeutschland die jährliche Pflichtimpfung aller Rinder über sechs Wochen mit einer trivalenten Vakzine eingeführt. In Zusammenhang mit dieser Pflichtimpfung nahm die Firma Wellcome aus London 1967 in Großburgwedel bei Hannover die Produktion von MKS-Impfstoff auf. Zur seuchenhygienischen Absicherung des Impfstoffwerkes wurde die Weidehaltung von Klau-

entieren im Umkreis von 500 m um das Werk verboten und eine zweimal jährliche Impfung aller Rinder im Umkreis von 3 km vorgeschrieben.

Nach der Einführung der Pflichtimpfung ging die Zahl der MKS-Ausbrüche in Deutschland drastisch zurück - von jährlich ca. 8.000 Ausbrüchen 1960-65 auf jährlich 0-28 Ausbrüche 1970-1988. Der Rückgang der Ausbrüche wurde jedoch später nicht auf die Pflichtimpfung der Rinder, sondern auf den Beginn einer konsequenten Bekämpfung von MKS-Ausbrüchen beim Schwein durch Keulung zurückgeführt. Auch war die Schutzwirkung des Impfstoffes erheblich geringer als lange angenommen. Die wenigen verbliebenen Ausbrüche wurden größtenteils auf eine Restinfektiösität von Impfstoffchargen oder auf Virusverschleppung aus Impfstoffwerken zurückgeführt. Von 28 Neuausbrüchen 1970-1984 waren nur zwei auf andere Ursachen zurückzurühren, in fünf Fällen blieb die Ursache ungeklärt. Auch in Großburgwedel kam es 1975 und 1977 in der Nähe des Impfstoffwerkes zu drei MKS-Ausbrüchen.

Die vorerst letzten MKS-Ausbrüche in Deutschland ereigneten sich ebenfalls im Umfeld des Werkes: Im Oktober 1987 waren zwei Rinderbestände auf Weiden bei Großburgwedel betroffen, im Januar 1988 vier weitere Bestände mit Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen in Weferlingsen, Dachtmissen und Wettmar. In den sechs Ausbruchsbetrieben wurden insgesamt 262 Rinder, 317 Schweine, 6 Schafe und 18 Ziegen getötet. Die Tötung der Rinder erfolgte erstmals mittels Elektrobetäubungszange. Nach den Ausbrüchen im Oktober 1987 wurde zunächst in einem Gebiet mit 3 km-Umkreis geimpft, nach den weiteren Ausbrüchen im Januar 1988 in einem Gebiet mit 13 km-Umkreis. Während der zweiten Impfkampagne wurden insgesamt 14.204 Rinder, 2.010 Schafe und Ziegen sowie 21.870 Schweine gegen MKS geimpft. Weitere Ausbrüche wurden danach nicht festgestellt. Zur Verbesserung der seuchenhygienischen Absicherung wurde zusätzlich die zweimal jährliche Impfung der Schafe und Ziegen im 3 km-Umkreis um das Impfstoffwerk vorgeschrieben. Zusätzlich sollte darauf geachtet werden, dass die erste Impfung im Kalenderjahr erst kurt vor Beginn der Weidesaison erfolgt, um während der Weideperiode einen möglichst guten Impfschutz zu erhalten.

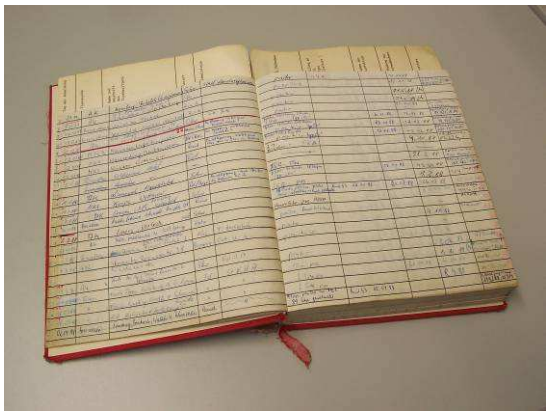

Abb. 1: Seuchenbuch des Landkreises Hannover mit Eintrag der MKS-Ausbrüche 1987-88.
Abb. 2: Tötung eines Rinderbestandes wegen MKS 1988 mittels Elektrobetäubungszange.

Ein Zusammenhang mit dem Impfstoffwerk wurde von den zuständigen Behörden zwar offiziell abgestritten, jedoch von Wissenschaftlern schon damals angenommen und einige Jahre später durch molekularbiologische Analysen nachgewiesen. Auch die epidemiologischen Ermittlungen legten eine Verschleppung aus dem Impfstoffwerk nahe. Im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt wurde die MKS-Impfung ab dem 1. Januar 1992 EG-weit verboten. Damit endete auch die Impfstoffproduktion in Großburgwedel. Seitdem wurde kein MKS-Ausbruch mehr in Deutschland festgestellt.

Kongressvorschau / Congress Preview

Fachgebiet Geschichte der TiHo Hannover
DVG-Fachgruppe „Geschichte“

Dept. of History of the University of Veterinary Medicine, Hannover
History Section of the German Veterinary Medical Society

www.vethis.de, www.dvg.net

2013 17. Jahrestagung, ECC Berlin, 8.-9. Nov. 2013 / *17th Annual Conference, ECC Berlin, Nov 8-9, 2013*

Im Rahmen des 59. Jahreskongresses der Deutschen Gesellschaft für Kleintiermedizin / *Within the framework of the 59th Annual Congress of the German Society for Small Animal Medicine*

- **Thema noch offen / Theme to be determined**

Jubiläen / Jubilees 2013

- **1953** ▸ 60 Jahre DVG-Fachgruppe Geschichte / *60 years History Section of the German Veterinary Medical Society*
- **1963** ▸ 50 Jahre Fachgebiet Geschichte der TiHo Hannover / *50 years Department of History of the University of Veterinary Medicine Hannover*
- **1973** ▸ 40 Jahre Veterinärmedizinhistorisches Museum der TiHo Hannover / *40 years Veterinary Museum of the University of Veterinary Medicine Hannover*
- **1993** ▸ 20 Jahre „Neue Deutsche Veterinärgeschichte“ / *20 years „New German Veterinary History“*

World Association for the History of Veterinary Medicine

www.wahvm.umn.edu

2012 40th WAHVM-Congress in Utrecht, The Netherlands August, 22 - 25, 2012

- History of veterinary associations
- History of the World Veterinary Association (WVA)
- Free communications

www.veterinaryhistory.nl

© Schäffer 2011